

┌ ┌ ┌ ┌

└ └ └ └

┌ ┌ ┌ ┌

└ └ └ └

**Landschaftsplanung der
Verbandsgemeinde Otterberg
Integration April 1997
Landkreis Kaiserslautern**

**Landschaftsplanung der
Verbandsgemeinde Otterberg
Integration April 1997
Landkreis Kaiserslautern**

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Hölzengraben 2
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/34142-0
Fax.: 0631/34142-99

Kaiserslautern, den 25. April 1997

1 Erhebungen zum Zustand von Natur und Landschaft

1.1 Natürliche Grundlagen und Landschaftsfaktoren

1.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg liegt innerhalb verschiedener naturräumlicher Einheiten. Der überwiegende Teil wird vom Naturraum **Nordpfälzer Bergland (193)** im Norden, dem Naturraum **Haardt (170)** im Süden sowie dem **Kaiserslauterer Becken (192.0)** im äußersten Süden des Plangebietes eingenommen.

Der südliche Teil der Verbandsgemeinde Otterberg gehört zum Naturraum Haardt mit der naturräumlichen Untereinheit **Unterhaardt (170.0)**.

Der Nordostrand des Haardtgebirges läuft in diesem Bereich in kleinen Stufen Richtung Rheinhessisches Tafel- und Hügelland sowie zum Vorderpfälzer Tiefland aus.

Die Buntsandsteinplatte ist im Norden und Osten der Stadt Otterberg überwiegend durch den **Otterberger Wald (170.00)** bedeckt, der ursprünglich aus Buchen und Eichen bestand, in dem heute aber in einigen Bereichen Nadelholzarten dominieren.

Die zahlreichen Tälchen werden von feuchten Wiesen eingenommen. Westlich der Stadt Otterberg sind viele Hänge der Tälchen mit Lößlehm bedeckt und deswegen ackerbaulich gut nutzbar.

Im Osten des Verbandsgemeindegebietes beginnt die naturräumliche Untereinheit **Sembacher Platten (170.01)**.

Zwischen dem Quellgebiet des Moschelbaches und dem oberen Alsenztal ist die Bewaldung der Sandsteintafel unterbrochen. Die weitverbreitete Lößlehmüberdeckung in diesem Bereich bildet die Grundlage für gutes Ackerland.

Die nördliche Hälfte der Verbandsgemeinde Otterberg gehört naturräumlich zum Nordpfälzer Bergland, der überwiegende Teil zum **Lichtenberg-Höhenrücken (193.16)**.

Die Steilhänge der Bachtäler sowie einzelne Kuppen sind aufgrund der geringmächtigen Böden bewaldet, ansonsten überwiegen die tiefgründigen, sandig-lehmigen Böden der Sandsteine und Schiefertone, die meist ackerbaulich genutzt werden.

Zwischen dem Lichtenberg-Höhenrücken und dem Otterberger Wald befinden sich die **Unteren Lauterhöhen (193.17)**, die den Raum Schneckenhausen und Schallodenbach beinhalten.

Die OG Heiligenmoschel und ihre Umgebung gehören zu den **Westlichen Donnersberggrandhöhen (193.40)**, einem Teilbereich des **Donnersbergmassives (193.4)**. Das Gebiet rund um den Höringer Bach gehört zur **Kaiserstraßensenke (193.44)**. Auch hier überwiegen in beiden Teilbereichen tiefgründige, sandig-lehmige Böden, die ackerbaulich genutzt werden.

Westlich von Morbach reicht ein kleiner Teil der naturräumlichen Untereinheit **Potzberg-Königsberg-Gruppe (193.2)** in das Gebiet der VG Otterberg hinein.

Die Ausläufer des Donnerberges gehen dort in ein flaches Waldkuppengebiet über. Auf diesen günstigen Böden überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, besonders Grünlandwirtschaft und Obstbau.

Nördlich von Niederkirchen beginnen die **Moschelhöhen (193.140)**, eine Unter-einheit der **Alsenser Höhen (193.14)**, die im Verbandsgemeindegebiet vor allem den Talraum des Odenbaches und die westlich daran anschließenden Hänge umfaßt.

1.1.2 Geologie (Gesteine und Tektonik)

An der Wende Unter-/Oberkarbon entstand entlang einer großen tektonischen Störung die **Saar-Nahe-Senke**.

Der Übergang vom Unter- zum Oberrotliegenden war durch intensive **vulkanische Tätigkeiten** geprägt, in der es zuerst zur Förderung von Tuffen und dann zu effusiven Deckenergüssen (erst mit intermediärer, später mit basischer Lava), kam. Gleichzeitig entstanden die zahlreichen **intermediären bis basischen Intrusionen** (Kuselite).

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes sind **Buntsandsteine** (Triassedimente) flächendeckend am weitesten verbreitet.

Fluß- und Bachtäler im Buntsandstein-Bereich sind mit **holozänen Aueablagerungen** verfüllt, während Plateaulagen oft von großflächigen, pleistozänen Kiesterrassen gebildet und z.T., von einer Lößschicht bedeckt werden.

1.1.3 Relief

Das **Relief** folgt dem kleinräumigen Wechsel geologischer Strukturen und wurde durch natürliche Erosionserscheinungen (z.B. Ausräumung der Talräume durch die zahlreichen Bäche) geprägt. Hinzu kommen anthropogen verursachte Erosionserscheinungen infolge ackerbaulicher Nutzung seit dem Mittelalter. Dies betrifft v.a. den nördlichen Teil, da der Süden des Untersuchungsraumes überwiegend bewaldet ist. Die Höhen liegen zwischen 260 m und 460 m über NN..

1.1.4 Böden

Abgesehen von den wenigen Flächen mit anstehenden paläozoischen Gesteinen des Oberrotliegenden und Devons bilden relativ junge tertiäre und vor allem quartäre Ablagerungen die oberflächennahen, bodenbildenden Gesteinsschichten. Im Nordteil schaffen sie als basenreiche, tiefgründige und fruchtbare Böden von alters her überwiegend gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft, im Südteil überwiegen basenärmere, flachgründigere und daher vorwiegend bewaldete Böden.

- **Sandböden** (podsoliierte Ranker, Braunerden; In Tallagen gibt es Übergänge zu Pseudogleyen und Anmoor)

- **Löß- und Lößlehmböden** (basenarme Parabraunerden, Ranker und Braunerden)

Die überwiegende Fläche dieser Bodengesellschaft im Untersuchungsraum nimmt der Otterberger Wald ein.

An den unteren Talhängen gibt es Übergänge zu Pseudogleyen, Gleyen und Auenböden.

- **Schluffböden**

Auf den Schiefertönen und Sandsteinen des Rotliegenden im Nordteil haben sich Ranker und Braunerden gebildet, die dem Ausgangsmaterial entsprechend eher basenarm und z.T. podsoliert sind.

- **Böden auf magmatischem Ausgangsgestein**

Auf dem Melaphyr des Paläozoikums, der überwiegend auf steileren Hängen und Kuppen ansteht, haben sich basenreiche Ranker und Braunerden gebildet. Böden auf magmatischen Gesteinen liegen nur im Nordteil vor, dort vor allem im westlichen Teil von Niederkirchen, aber auch im Bereich von Holbornerhof, südwestlich von Schallodenbach und nördlich von Horterhof.

- **Böden in Tallagen**

In allen Talräumen haben sich über den Sandsteinen, Konglomeraten und Schiefertönen des Rotliegenden erodierte und kolluviale Böden entwickelt. Auf steileren süd-, südwest- und westexponierten Flanken stehen flachgründige, steinig-lehmige Ranker der mürben roten Sandsteine (erodierte Böden) an. Tiefgründigere Braunerden über Lößlehm bedecken dagegen die flacher ausgebildeten Hänge (kolluviale Böden).

1.1.5 Wasserhaushalt

Von Nordwesten nach Südosten verläuft eine Wasserscheide zweiter Ordnung durch den Untersuchungsraum. Westlich davon entwässern alle Bäche zum Odenbach, der außerhalb der Verbandsgemeinde über den Glan in die Nahe entwässert. Östlich der Wasserscheide entwässern alle Bäche - z.T. über die Moschel - in die Alsenz, die außerhalb der Verbandsgemeinde in die Nahe mündet.

Zum Odenbach entwässern der Moorbach, der Kohlengraben, der Weilerbach, der Wörsbach, der Elsbach, der Finstergraben, der Sellbach und der Horterbach.

In die Alsenz münden (direkt oder indirekt über den Lohnsbach) der Zillbach, der Steinbach, der Grumbach, der Vorbach, der Potzbach, und der Ellenbach über den Lanzenbach, sowie der Krebsbach über den Hörlingerbach und den

Moschelbach. Zur Lauter entwässern der Hahnbach, der Lauterbach, der Grafenthalerbach und der Otterbach.

Natürliche Stillgewässer kommen im Planungsgebiet nicht vor, es sind jedoch einige künstliche Weiher vorhanden.

Im gesamten Untersuchungsraum, insbesondere aber im intensiv geklüfteten Sandstein des Südteils gibt es ein relativ großes oberflächennahes Grundwasservorkommen; die Bodendurchlässigkeit ist jedoch sehr verschieden .

1.1.6 Klima

Der Nordteil der Verbandsgemeinde Otterberg gehört zum Klimabezirk "Saar-Nahe-Gebiet", der Südteil liegt im Klimabezirk "Pfälzer Wald".

In den höheren Lagen beginnt die Vegetationsperiode um 10-20 Tage später und endet entsprechend etwas früher als im übrigen Untersuchungsraum. Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Planungsgebiet beträgt 7-9°C im Jahr. In der Vegetationsperiode fallen ca. 180 bis 200 mm der 650-750 mm Niederschlag pro Jahr. Im allgemeinen herrschen Südwestwinde vor.

Durch die großen zusammenhängenden Waldflächen im Südteil der Verbandsgemeinde erfolgt eine ausgleichende Wirkung auf Tages- und Jahresamplituden. Im Gegensatz dazu entsteht auf den weiten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Nordteils nachts Kaltluft, die den Tälern zufließt und tagsüber bilden sich Hangaufwinde, die durch thermische Aufwärtsbewegungen der warmen Luft eine Luftzirkulation bewirken. Von besonderer Bedeutung sind die Täler. In ihnen fließen Kaltluftströme, die für die Frischluftzufuhr von verdichteten Siedlungs- und Gewerbegebieten etc. sorgen.

1.2 Die Landschaftsentwicklung seit Mitte des 19. Jahrhunderts und eine Prognose für zukünftige Entwicklungstendenzen

1.2.1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Aufgrund der basenreicheren Böden und dadurch günstigeren Bedingungen für die Landwirtschaft überwiegt im Nordteil der Verbandsgemeinde seit Jahrhunderten der **Ackerbau**.

Die ackerbaulichen Flächen haben im Laufe der letzten 150 Jahre zugunsten des **Grünland**anteils abgenommen, insbesondere rund um die Siedlungsgebiete sowie auf einigen Hängen und Kuppen und auf anderen Flächen, die für den Ackerbau weniger gut geeignet sind.

Der Nordteil des Untersuchungsraumes sowie die waldfreien Flächen im Südteil enthalten heute noch immer mehrere Bereiche mit **Streuobst**beständen. Aber die vielen weiteren in der historischen Karte eingetragenen Streuobstbestände wurden bis heute vor allem infolge einer Siedlungsausdehnung und von Flurbereinigungsmaßnahmen stark reduziert.

1.2.2 Waldflächen

Die Böden im Südteil der Verbandsgemeinde sind basenärmer und oft flachgründiger als die im Nordteil und von daher weniger gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Sie sind bis auf die siedlungsnahen Bereiche bewaldet.

Der Flächenanteil der Waldgebiete hat sich im Betrachtungszeitraum nur unwesentlich verändert. Der gesamte Wald ist forstwirtschaftlich geprägt, wobei der Laubholzanteil überwiegt. Durch die standortgerechten Gehölze werden auch die Böden geschont. Es ist zu erwarten, daß die weitere Entwicklung der naturraumtypischen Wälder aufgrund der guten Erhaltung der gewachsenen Böden relativ gut möglich ist. Einschränkend ist hier aber die Gefahr der Bodenversauerung infolge des Schadstoffeintrages durch die Luft zu nennen, denn basenärmere Böden haben ein geringeres Filter- und Puffervermögen als basenreiche Böden.

Der Anteil der Waldflächen im Nordteil hat sich ebenfalls nur sehr geringfügig verändert. Der Wald am Rheingrabenheck wurde etwas vergrößert, ebenso die Waldfläche am Breitheck. Im Nordteil des Untersuchungsraumes liegen generell basenreichere Böden - z.T. mit Lößdecke - vor. Nur auf den flachgründigen Hängen und Kuppen sind einige kleine Waldflächen, und zwar auf dem Buchenknopf, dem Burgberg, den steilen Hängen des Ölsberges, dem Sternwald bei der Karlshöhe, den Hängen des Steinkopfes und der Kuppe zwischen Heiligenmoschel und Höringen.

1.2.3 Siedlungsflächen

Die Siedlungen im Verbandsgemeindegebiet sind bis heute überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Vom Anfang des 19. bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts fand zunächst ein langsames Wachstum aller Siedlungen statt. Zu Beginn der 30iger Jahre bis heute war eine starke Ausdehnung der

Siedlungsflächen zu verzeichnen. Die Stadt Otterberg ist von damals bis heute auf das Fünffache Gebiet angewachsen, Drehenthalerhof und Niederkirchen sind jeweils dreimal, Schneckenhausen und Schallodenbach jeweils etwa zweieinhalb mal so groß wie damals und Heiligenmoschel ist um ein Drittel seiner damaligen Fläche gewachsen.

In einigen Bereichen ist die Tendenz des Zusammenwachsens von Siedlungsflächen im Bereich der Talräume zu beobachten, insbesondere zwischen Morbach - Niederkirchen - Heimkirchen bzw. Schallodenbach - Schneckenhausen im Norden und Lauerhof - Otterberg - Althütterhof im Süden der Verbandsgemeinde.

1.2.4 Verkehrsflächen

Aufgrund der überwiegend relativ schwierigen topographischen Verhältnisse orientiert sich die Verkehrserschließung vor allem an den Talräumen.

Die Verbindungsstraßen zwischen den Orten der Verbandsgemeinde waren im wesentlichen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits vorhanden, wurden jedoch ausgebaut und in ihrem Verlauf z. T. geringfügig verändert. Im Laufe der letzten Jahre hat allerdings der Straßenverkehr stark zugenommen. Damit verbunden sind stärkere Belastungen, insbesondere im Bereich der Stadt Otterberg.

2 Zielvorstellungen zum Zustand von Natur und Landschaft

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Wichtige Rahmendaten wurden dem RROP - **Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz** (Planungsgemeinschaft Westpfalz, 1989) entnommen.

Zur Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Landschaft und zur Erhaltung einer ausreichenden Umweltqualität ist eine Freiraumsicherung erforderlich. Das bedeutet, daß bei der weiteren Entwicklung der Siedlungen (Wohnbebauung, Gewerbe- und Industriegebiete) der Raumbedarf auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden muß. Ein Instrument dafür sind die vielen **Regionalen Grünzüge** südlich der Linie Olsbrücken - Schneckenhausen - Otterberg - Weinbrunnerhof - Daubenbornerhof - Hochspeyer, durch die diesem Raum eine "Freihaltefunktion" mit folgenden Zielen zugesprochen wird:

- * Klimaverbesserung und Lufthygiene
- * Gliederung von Siedlungsgebieten
- * Schutz der Landschaft vor Zersiedlung
- * Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- * Schutz des Wasserhaushaltes
- * Freiraumerholung

2.2 Boden

Folgende Schwerpunkte sind in der Verbandsgemeinde Otterberg von Bedeutung:

- Als erosionsgefährdete Flächen sind bei den schluffreicheren Böden Hangneigungen bereits ab 5% abzugrenzen. Die sandigen bis kiesigen Böden dagegen sind bei einer Hangneigung ab ca. 12% stark erosionsgefährdet. In Steillagen mit Neigungen ab 18% sind Böden jeden Bodentyps und jeder Nutzungsart stark gefährdet. Als vorbeugende Maßnahmen ist eine ganzjährige Vegetationsbedeckung am sinnvollsten.
- Im Siedlungsbereich, beim Bau von Infrastruktureinrichtungen sowie durch Abbaumaßnahmen gilt es den Bodenverbrauch zu reduzieren.
- Im Zusammenhang mit Emissionen und Immissionen (Verkehr, Industrie und Haushalt) kommt es zu Bodenbelastungen (z.B. Bodenversauerungstendenzen).
- Die vorhandenen Altablagerungen sind weiterhin zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

2.3 Wasser

Folgende Schwerpunkte sind für den Bereich Wasser in der Verbandsgemeinde von Bedeutung:

- Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Landwirtschaft (Nitrat) und Minimierung durch die Schaffung ausreichend breiter Gewässerrandstreifen sowie eine Reduzierung des Stickstoffeintrages.
- Die Freilegung verrohrter und die Renaturierung stark ausgebauter Bachabschnitte ist anzustreben, um die Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer zu erhöhen.
- Durch Eutrophierung geschädigte Stillgewässer sollten renaturiert werden.
- Altablagerungen sind zu sanieren und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren, um eine Gefährdung von Grundwasser auszuschließen.

2.4 Klima / Luft

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg sind vor allem die ausgedehnten Waldflächen im südlichen Teil ein wichtiger Frischluftproduzent, insbesondere für die Stadt Otterberg. Aber auch die kleineren Waldflächen im Nordteil, die in Siedlungsnähe liegen (z.B. rund um Niederkirchen, Heimkirchen und Heiligenmoschel) haben eine wichtige Funktion als Frischluftproduzent.

Kaltluftproduzierende Acker- und Grünlandflächen bedecken große Bereiche, v.a. im Nordteil des Untersuchungsgebietes. Die Kaltluft fließt ähnlich wie Wasser dem natürlichen Gefälle folgend bodennah entlang der als Kaltluftleitbahnen wirkenden Täler ab. In Taleinschnitten kann die Kaltluftbewegung auch in Form einer deutlich kanalisierten linearen Strömung auftreten. Diese Kaltluftströme haben vor allem bei austauscharmen Wetterlagen für das Siedlungsklima eine hohe Bedeutung, da sie der Siedlungsfläche in ansonsten windstillen Nächten beträchtliche Mengen an Umgebungsluft zuführen können. Neben der Verdünnung von Schadstoffen ist damit auch ein Abkühlungseffekt an Tagen mit Wärmebelastung verbunden. Im Bereich von Kaltluftbahnen sollte daher eine bauliche Entwicklung vermieden oder nur unter Berücksichtigung von klimatischen Belangen, z.B. Stellung von Bauwerken parallel zum Strom, stattfinden.

Unverbaute Talräume sind durchgehend zu erhalten. Die Bebauung und die Schüttung von Querdämmen ist zu vermeiden. Natürliche Kaltluftansammlungen in den Tälern sind zu sichern, die noch vorhandene extensive Nutzung ist zu erhalten.

Stark befahrene Straßen sind bandförmige Emittenten, in deren Nähe die Luftqualität in der Regel beeinträchtigt ist und die auch in die Siedlungen hinein

wirken. In den Siedlungsbereichen ist eine gute Durchgrünung wichtig. Insbesondere lassen sich dadurch die Aufheizungseffekte der Baukörper etwas abmildern

2.5 Arten- und Biotopschutz

2.5.1. Schutzgebiete, geschützte Flächen und Biotopvorrangflächen

Die Sicherung von seltenen, gefährdeten und aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes wertvollen Biotopen wird über die Ausweisung von Schutzgebieten, geschützten Flächen und Objekten nach den §§18 - 22 Landespflegegesetz, unabhängig von der Bauleitplanung, durch die zuständigen Behörden vorgenommen. Zur Zeit sind keine Landschaftsschutzgebiete (nach § 18 LPfIG), keine geschützten Landschaftsbestandteile (nach § 20 LPfIG) und keine Naturschutzgebiete (nach § 21 LPfIG) ausgewiesen.

In der VG wurden **Naturdenkmale gemäß § 22 LPfIG** in der Vergangenheit ausgewiesen.

Geschützte Flächen gemäß **§ 24 LPfIG pauschal geschützten Lebensräume**. Auf Grundlage des § 24 Landespflegegesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 16.07.1989 (Vollzug des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 11) sind bestimmte, hochqualifizierte Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere als Teil landesweit vernetzter Biotopssysteme in ihrem Bestand "per se" geschützt.

Die Biotoptypen nach § 24 (2) wurden in folgende übergeordnete Gruppen zusammengefaßt.

- b** Bruch- und Auewälder § 24 (2) Nr. 5
- f** Feucht-/Naßwiesen, Feuchtbrachen und naturnahe Gewässer § 24 (2) Nr. 10
- r** Röhrichbestände und Seggenriede § 24 (2) Nr. 4
- s** Blockschutthalden und Schluchtwälder § 24 (2) Nr. 11
- t** Felsvegetation und Trockenrasen § 24 (2) Nr. 9

2.5.2 Liste der Biotopvorrangflächen

In der Verbandsgemeinde Otterberg befinden sich fünf Biotopvorrangflächen der Kategorie IIa, die charakterisierend dargestellt werden.

Biotop 6412 1008: Moorbach östlich Relsberg

Biotoptypen:

überwiegend Niederwald und ungleichaltriger Hochwald, Altbäume und Totholz im Bestand sowie Unterwuchs, außerdem ein langsam fließender und mäand-

drierender Bach mit z.T. Blockufer, z.T. Flachufer aus feineren Sedimenten,
geschlossener Gehölzsaum

Wertbestimmende Merkmale:

Komplex mit anderen Biotoptypen, kaum erschlossen, gute Zonation, viel Alt-
und Totholz

Beeinträchtigung:

keine vorhanden

Pflegevorschlag:

Pflege laut LfUG nicht erforderlich

Biotop 6412 1028: Burgberg nordwestlich Niederkirchen

Biotoptypen:

Niederwald und Mittelwald mittlerer Standorte mit Waldmantel, Unterwuchs und
Totholz

Wertbestimmende Merkmale:

gute Zonation, sehr großes Vorkommen von *Digitalis lutea*, faunistisch sehr
große Bedeutung

Beeinträchtigung:

keine vorhanden

Pflegevorschlag:

Erhaltung des kulturbedingten Zustandes

Biotop 1041: Trockenhänge am Gemeindeberg

Biotoptypen:

Borstgrasrasen/Halbtrockenrasen, Streuobst, Nutzung sehr extensiv, Strauch-
hecken

Wertbestimmende Merkmale:

gute Mosaikbildung, Artenvielfalt, besonders hohe Zahl seltener und gefährde-
ter Vogelarten, Borstgrasrasengesellschaften im Naturraum selten

Beeinträchtigung:

keine vorhanden

Pflegevorschlag:

Erhaltung des derzeitigen Sukzessionsstadiums

Biotop 1057: Ehemaliger Steinbruch nördlich Rauschermühle

Biotoptypen:

Überwiegend Brachen mit offenem Boden, mit Gebüsch und Einzelbäumen, außerdem Felswand, Blockhalde, Steinhäufen und temporäre Tümpel, Röhricht und Großseggenried

Wertbestimmende Merkmale:

gute Mosaikbildung, Artenvielfalt, besonders gute Ausprägung für die Fauna, besonders für Amphibien, im Naturraum kein vergleichbarer Biotop vorhanden

Beeinträchtigung:

Motocross, Wiederaufnahme des Abbaus geplant

Pflegevorschlag:

Pflege laut LfUG nicht erforderlich

Biotop 1089: Odenbachtal nordwestlich Schallodenbach

Biotoptypen:

überwiegend Feucht-/Naßwiese, Streuobst, Nutzung sehr extensiv, außerdem Röhricht, Großseggenried, langsam fließender Bach mit Steilufer aus Feinsediment, Gehölzsaum

Wertbestimmende Merkmale:

gute Mosaikbildung, Artenvielfalt, gute Zonation, Komplex mit anderen Biotoptypen

Beeinträchtigung:

Düngung

Pflegevorschlag:

Wiesennutzung sollte in Teilbereichen stärker extensiviert werden

2.5.3 Bewertung

Flächen und Elemente mit sehr hoher und hoher Bedeutung

Flächen und Elemente, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, reich an gefährdeten Arten sind und in einem lang- bis mittelfristigen Zeitraum (ca. 30 Jahre) nicht an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können, sind in dieser Wertstufe erfaßt. Aufgrund ihrer häufig starken Bindung an Sonderstandorte sind sie meist selten und stark gefährdet. Z.T. befinden sich die Bestände häufig im Entwicklungsstadium zu wertvolleren Biotoptypen, bzw. wurden durch menschlichen Einfluß in ihrem Wert gemindert und sind in ihrer ökologischen Funktion wieder aufwertbar. Kleinstrukturen die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich

erhöhen und wichtige Vernetzungserlemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet.

- Naturdenkmale
- Flächen der Biotopkartierung Wertstufe IIa und IIb
- nach § 24 LPfG geschützte Flächen
- in der Biotoptypenkartierung erfaßte Bruch- und Sumpfwälder, Niederungsbäche, Trockenwälder, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerrasen und Zwergstrauchheiden, Röhrichte und Großseggenriede, Naß- und Feuchtwiesen, Dauer- und wechselfeuchte Wiesen, Wiesen mittlerer Standorte (inkl. Weiden), Streuobstbestände, Altholz- und ungleichaltrige naturnahe Hochwaldbestände und Hohlwege, die z.T. in Rang 1 und 2 der Roten Liste Biotoptypen aufgeführt sind.
- Rang 3 und 4 Rote Liste Biotoptypen (Bachuferwälder, Extensivackerland)
- in der Biotoptypenkartierung erfaßte Bachuferwälder, Wälder mittlerer Standorte, Vorwald und Waldmantel, Eichen-Trockenwälder, Niederungswälder, nährstoffreiche Tümpel und Weiher, Felsen, Felswände und Gesteinshalden, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, Ufergehölze, (Obst-) Baumgruppen, Alleen, Bäche, trockene Brachen, die z.T. in Rang 3 und 4 der Roten Liste Biotoptypen aufgeführt sind.

Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Flächen und Elemente mit mittleren Artenzahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden könnten, gehören in diese Kategorie. Flächen und Elemente mit sehr hoher und hoher Bedeutung

- in der Biotoptypenkartierung erfaßte Mischwälder, Schlag- und Ruderalfluren, nitrophile Ufersäume, Gräben, Wiesen mittlerer Ausprägung, Brachflächen mit Gebüchssukzession, aufgegebene landwirtschaftliche Flächen, Obstgärten, gehölzreiche Siedlungsbereiche; Flächen;

Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

Flächen und Elemente, die nur eine geringe Zahl einheimischer Tier- und Pflanzenarten beherbergen und unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung durch geeignete Maßnahmen in ihrer Bedeutung kaum aufgewertet werden könnten, gehören in diese Kategorie. Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung.

- in der Biotoptypenkartierung erfaßte naturferne Wirtschaftswälder, Fischteiche, Regenrückhaltebecken, Äcker (auch kurzfristig brachliegende), Nutz- und Bauerngärten, gehölzarme Siedlungsbereiche;

Flächen und Elemente mit wechselnder Bedeutung

Flächen und Elemente, die temporär bedingt sind und/oder einer ständigen Dynamik unterliegen und für Pionierarten interessant sind, bzw. als Trittsteinbiotope dienen können.

- überwiegend fehlende Bedeutung, jedoch engräumige Verflechtung mit meist kleinen Flächen unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

nach Biotoptypenkartierung Siedlungsgebiete und Einzelbauwerke, Grünflächen und Erholungsanlagen, Wohn- und Ziergärten, Aufschüttungen und Erdmassen

Flächen und Elemente mit fehlender/negativer Bedeutung

Flächen und Elemente, die kaum von einheimischen Tier- und Pflanzenarten besiedelt werden können und sich im übrigen negativ auf den Naturhaushalt auswirken, z.B. flächen- und linienhafte Trennelemente sowie Flächen mit einem hohen Belastungs- bzw. Gefährdungspotential, gehören in diese Kategorie.

- Flächen mit starker Trennwirkung, mit einem Belastungs- bzw. Gefährdungspotential, vegetationsfreie und versiegelte Flächen, nach Biotoptypenkartierung Intensivabbauflächen, Großbaustellen, Verkehrsflächen, Industrie- und Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, Kläranlagen, Ablagerungen unbekanntes Inhaltes

2.5.4 Konflikte aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes

In dem Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg lassen sich eine Vielzahl von Konflikten im Bereich des Arten- und Biotopschutzes ausmachen, die in der Regel auf eine anthropogene Belastung zurückzuführen sind.

Siedlung

Hierdurch wurden durch die Versiegelung von Flächen einerseits der Boden- und Wasserhaushalt stark beeinflusst, andererseits Flächen für den Arten- und Biotopschutz als Lebensräume entzogen.

Verkehr

Straßen bewirken eine Trennwirkung zwischen den Lebensgemeinschaften benachbarter Lebensräume. Sie ist um so größer, je breiter die Straße und je stärker das Verkehrsaufkommen ist.

Gewässer

Ausgebaute Fließgewässer haben nur eine sehr eingeschränkte Biotopfunktion

Wald

Verglichen mit anderen Gemeinden hat die Verbandsgemeinde Otterberg einen recht hohen Anteil an Wald- und Forstflächen, vor allem im südlichen Gemeindegebiet. Größere Teile dieser Flächen werden intensiv forstwirtschaftlich genutzt und stellen im Extremfall Monokulturen aus Nadelhölzern dar. Derartige Flächen haben für den Arten- und Biotopschutz nur eine minderwertige Bedeutung und sprechen den Erholungssuchenden auch nur bedingt an.

Sehr kritisch zu sehen sind auch sogenannte "Weihnachtsbaumkulturen", die oft in Ortsnähe oder - besonders gravierend - auch in (Feucht-)Wiesen angelegt werden, z.B. am nördlichen Ortseingang von Schneckenhausen.

Landwirtschaft

Intensiv genutzte Ackerflächen - große Schläge mit mehrfacher Nutzung und intensivem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - haben nur einen geringen bzw. gar keinen Anteil an Strukturelementen und naturnaher, unbeeinträchtigter Vegetation.

Indirekten Einfluß hat die Landwirtschaft auch auf die umliegenden Flächen, zum Beispiel durch die Isolationswirkung ausgeräumter Bereiche und durch die Emissionen.

Sonderstandorte

Im Verbandsgemeindegebiet sind einige Sonderstandorte nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um extreme Naß- und Trockenstandorte, um den großen Steinbruch nördlich der Rauschermühle, sowie um einige Hohlwege und die teils recht ausgedehnten Streuobstbestände. Es gilt diese Flächen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

2.5.5 Entwicklung

Grundsätzlich gilt es die bestehenden wertvollen Strukturen in ihrer Ausdehnung und Funktionalität zu erhalten und nach Möglichkeit zu optimieren. Die Ziele für einzelne Teilräume werden im folgenden stichwortartig dargestellt:

Talräume

Anzustreben sind durchgängige, gut strukturierte Fließgewässerlebensräume mit guter Wasserqualität und naturnaher Uferausprägung mit lichten Bachuferwäldern. Es sollte die Möglichkeit zur Morphodynamik gegeben sein. Die Talräume sollten offengehalten und zu Auen mit extensivem Grünland oder Feuchtbrachen, Röhrichten und Seggenriedern entwickelt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Renaturierung beeinträchtigter Fließgewässerbiotope, Prüfung der verrohrten Gewässerabschnitte auf die Möglichkeit der Offenlegung/Freilegung, Nutzungsextensivierung
- Beseitigung von Barrieren in der Aue, Freizeitnutzung in der Aue auf Umweltverträglichkeit untersuchen
- Ackerflächen innerhalb der Aue vermeiden, bestehende Ackerflächen in Extensivgrünland umwandeln
- Renaturierung naturferner Stillgewässer, Extensivierung der Nutzung und naturnahe Gestaltung der Ufer

Biotopsystem Offenland

Das Entwicklungsziel ist eine vielfältige, reich strukturierte, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit häufigem Nutzungswechsel.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Sicherung und Pflege wertvoller Biotopkomplexe

Biotopsystem Siedlungsräume

Anzustreben sind durchgrünte dörfliche Siedlungsflächen mit vielfältigen Lebensraummöglichkeiten in und an der Bausubstanz. Die Siedlungsräume sollten einen hohen Anteil an extensiv genutzten Flächen, strukturreichen Gärten und Brachen sowie Offenbodenbereichen enthalten und an den Rändern einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft aufweisen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Entwicklung gehölzreicher Siedlungsränder, v.a. durch Anlage von Streuobstwiesen und Hecken

Biotopsystem Wald

Das Entwicklungsziel für das Biotopsystem Wald ist stark an die "Ziele und Grundsätze einer ökologischen Waldentwicklung", wie sie im Landeswaldprogramm als Richtlinien und Vorschriften für Waldbau und Forsteinrichtung vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (1993) vorgegeben wurden, angelehnt.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Aufbau vielfältiger, artenreicher, wertvoller Wälder mit Hilfe von laubbaumreichen Mischbeständen ("Regionale Waldgesellschaften")
- Konsequente ökologische Ausrichtung der Pflege- und Nutzungsstrategien (Artenvielfalt der Begleitflora in Verjüngungen, Bestandsresten, Schattbaumarten)
- Standortgerechte Baumartenwahl und Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Erhaltung natürlicher Nährstoffkreisläufe)

- Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung (tragbare Wilddichte, Bejagung des Schalenwildes)
- Monotone Waldflächen durchforsten (auslichten und unterpflanzen mit Laubholzarten gemäß hpnV), aber Belassen einiger Nadelwaldinseln; Entwicklung von Saumbiozönosen und Vernetzung des Waldrandes mit Feldgehölzen; Ausweisen von Altholzinseln und Belassen von Totholz, v.a. in wertvollen, alten totholzreichen Beständen; Sicherung und Entwicklung von Inseln mit Baumarmut in Verbindung mit sandigem, stellenweise auch offenem Boden
- kleinere Windwurfflächen der natürlichen Sukzession überlassen, größere Windwurfflächen mit Laubholzarten gemäß hpnV aufforsten, aber einige Wurzelteller belassen

Biotopverbundplanung

Die wichtigsten linearen Vernetzungselemente im Verbandsgemeindegebiet sind die Bachauen (inkl. Gräben). Sie bilden landschaftliche Leitlinien, deren Sicherung und Entwicklung als vorrangige Maßnahmen im Sinn einer ökologischen Entwicklung bzw. Biotopverbundplanung der Verbandsgemeinde durchzuführen sind. Weiterhin sind ausgeräumte Offenlandflächen mit Strukturelementen anzureichern und zu vernetzen.

2.6 Landschaftsbild/Naturerlebnis/Naherholung

Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen werden vorwiegend durch ihren dörflichen Charakter geprägt. Der Fremdenverkehr spielt dort gegenüber dem Bedarf der Bewohner für die Naherholung eine untergeordnete Rolle.

Durch die landschaftlich reizvolle Lage und die örtliche Nähe zu Kaiserslautern bietet die Verbandsgemeinde gute Möglichkeiten für "Großstadtflüchtlinge", die den vielfältigen Beeinträchtigungen einer Großstadt entgehen wollen und das Wohnen in einer ansprechenden Landschaft suchen.

Der Erholungswert des Plangebiets liegt vor allem im Bereich "Natur-Erleben". Etwa 2.830 ha Wald, attraktive Bachtäler und ein interessantes Relief unterstreichen die Erlebnisqualität.

Daneben besitzt die Verbandsgemeinde auch noch einige kulturhistorische Sehenswürdigkeiten und Kulturdenkmäler, wie z.B. die Abteikirche Otterberg und Naturdenkmäler, wie z.B. den Lanzenbrunner Weiher.

Auf der anderen Seite schränken die stark befahrenen Straßen (z.B. die L 387 und die L 382), sowie die aufgrund der z.T. sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark ausgeräumten, großen zusammenhängenden Ackerflächen das gute Erholungspotential ein.

Basierend auf den unterschiedlichen Naturräumen mit ihrer jeweiligen z.T. charakteristischen Naturausstattung lassen sich bestimmte Bereiche hervorheben, die sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung von Bedeutung sind.

- Die großen Waldbereiche im Süden besitzen eine hohe Bedeutung für die Erholung. Sie sind zu erhalten und naturferne Bereiche (Nadelwaldbestände) in naturnahe Waldflächen umzuwandeln. Im Norden sind die vorhandenen kleineren Waldflächen zu sichern und auszudehnen (Aufforstung).
- Gut strukturierte Offenlandbereiche wie Täler mit größeren Grünlandkomplexen, Streuobstwiesen in Ortsrandlage, Gebiete mit starkem Reliefwechsel sind zu sichern. Defiziträume (wie z.B. ausgeräumte Ackerflächen) sind durch eine Erhöhung der Strukturvielfalt für die Erholung attraktiver zu gestalten.
- Alle naturnahen Fließ- und Stillgewässer sind zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.
- Siedlungsbereiche mit hoher Gestaltqualität wie alte, landschaftsraumtypische Ortskerne, Bau- und Kulturdenkmäler sind zu erhalten.. Weiterhin sind die siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung zu erhalten bzw. bei Defiziten zu verbessern z.B. durch Anpflanzen von Gehölzen.

3 Landespflegerische Entwicklungskonzeption

3.1 Grundlagen der Landespflegerischen Entwicklungskonzeption

In der Entwicklungskonzeption werden wichtige Zielaussagen und Entwicklungsvorschläge aus den zuvor einzeln betrachteten Schutzgütern zusammengefaßt und dargestellt.

3.2 Schutzgebiete, rechtlich geschützte Flächen und Biotopkartierung

In der Verbandsgemeinde Otterberg sind 9 Naturdenkmale nach § 22 LPflG Rheinland-Pfalz ausgewiesen.

- * Das "**Weierchen**" bei Horterhof ist ein Feuchtgebiet mit einem erlenge säumten Quelltümpel, Schilfröhricht, Hochstaudenfluren (Mädesüß) und einem Erlenbruch. Er bietet u.a. einen Lebensraum für Sumpfrohrsänger und Rohrammer.
- * Das "**Wuzelhecker-Brünnchen**" bei Morbach ist eine gefaßte Hangquelle innerhalb des Laubhochwaldes.
- * Bei den "**Roßbachgrabenbäumen**" bei Morbach handelt es sich um große, ca. 200 Jahre alte Eichen mit typischer Wuchsform und einigen abgestorbenen Ästen. Sie bieten Lebensraum für Totholzbewohner.
- * Das "**Kestebäumchen**" in Otterberg ist eine ca. 150 Jahre alte, große Kastanie, die das Ortsbild prägt.
- * Bei dem "**Weinbrunnen**" im Bereich vom Weinbrunnerhof handelt es sich um eine gefaßte Quelle im Wald.
- * Der "**Lanzenbrunner Weiher**" bei Lanzenbrunnerhof ist ein großer Stauweiher mit gut ausgebildeter Uferzonierung aus Schilf, Sumpfbirse, Schwimmendem Laichkraut und Weißer Seerose. Im Weiher wurde das Vorkommen von Wasserschlauch, einer Rote Liste-Art festgestellt. Außerdem bietet der Lanzenbrunner Weiher Lebensraum für Eisvögel.
- * Der "**Ellenbachweiher**" bei Drehenthalerhof ist ein kleiner Weiher im Laubwald, umgeben von Buchen, Erlen und Birken.
- * Bei "**der Steinkaut**" am östlichen Rand von Otterberg handelt es sich um einen ehemaligen ca. 1,2 ha großen Steinbruch mit Abbauterrassen, Steilhängen, Wällen und flachgründigen, sandigen Bereichen.
- * Der "**Kirschgraben**" bei Wickelhof ist ein dicht bewaldetes Kerbtal mit Eichen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Weiden. Es bietet u.a. Lebensraum für Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Iltis und Steinmarder.

Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird auf der Grundlage der Aussagen zum Arten- und Biotopschutz die Ausweisung von Schutzgebieten vorgeschlagen. Zur Festlegung der Abgrenzungen werden die flächendeckende Biotoptypenkartierung, die Einstufung in nach § 24 LPfIG geschützte Gebiete, sowie die Biotopvorrangflächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz herangezogen.

Für die folgenden Bereiche wird die Ausweisung als **Naturschutzgebiet gemäß § 21 LPfIG** empfohlen:

- **Moorbach östlich von Relsberg (TK 6412 Biotop 1008)**

Der Bachlauf mit seinen Bachuferwäldern bildet mit den angrenzenden Wiesen und Wäldern einen sehr naturnahen, wertvollen Biotopkomplex mit einem Bestand an vielen gefährdeten Arten, viel Totholz und ausgeprägter Kolkbildung sowie einem hohen Aufwertungspotential. Der gesamte Bereich unterliegt dem Pauschalschutz nach § 24 LPfIG. Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Komplexes wird die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Der Uferbereich sollte allerdings über die bereits naturnahen Bereiche hinaus noch weiter renaturiert werden (vor allem in Richtung des Ortsteils Morbach) und die Kläranlage in Morbach sollte permanent auf ihren Wirkungsgrad geprüft werden, damit kein stark verschmutztes Wasser in den Moorbach gelangt.

- **Burgberg nordwestlich von Niederkirchen (TK 6412 Biotop 1028)**

Dieses ungleichaltrige Waldstück mit seinem hohen Anteil an Totholz ist vor allem durch seine gute Zonation faunistisch von sehr großer Bedeutung. Es bietet vielen Rote Liste - Arten Lebensraum und ist daher sehr wertvoll für den Arten- und Biotopschutz inmitten der sonst überwiegend sehr intensiv genutzten, strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb wird für diesen Biotop in Anlehnung an die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, jedoch einschließlich der Windwurffläche, sowie dem Streuobstbestand und den Feldgehölzen östlich des Biotops und der gegen den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus den angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen anzulegenden Gehölzpufferpflanzungen die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

- **Trockenhänge am Gemeindeberg (TK 6412 Biotop 1041)**

Dieser Biotop besteht aus einem Komplex von Borstgras- und Halbtrockenrasen, Streuobst und Strauchhecken. Aufgrund dieser Mosaikbildung und der sehr extensiven Nutzung weist der Biotop eine große Artenvielfalt auf, vor allem bietet er vielen seltenen und gefährdeten Vogelarten Lebensraum. Darüber hinaus ist der Borstgrasrasen im Naturraum sehr selten und daher wertvoll. Der gesamte Komplex unterliegt dem Pauschalschutz nach § 24 LPfIG, es wird empfohlen, diesen Bereich als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die offenen

Rasenflächen sollten durch entsprechende Pflege (Mahd alle 2-3 Jahre) vor Verbuschung und durch die Anlage von Gehölzpufferpflanzungen gegen den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus den angrenzenden landwirtschaftlich viel intensiver genutzten Bereichen geschützt werden.

- **Steinbruch nördlich der Rauschermühle (TK 6412 Biotop 1057)**

Dabei handelt es sich überwiegend um einen Komplex aus Brachen mit offenem Boden, Gebüsch und Einzelbäumen. Außerdem gibt es dort Felswände, Blockhalden, Steinhäufen und temporäre Tümpel, sowie Röhricht- und Großseggenriedbereiche. Durch diese besonders vielgestaltige, mosaikartige Ausprägung weist der Steinbruch eine große Artenvielfalt auf und ist sehr wertvoll für die Fauna, vor allem für Amphibien. Der nach § 24 geschützte Steinbruch stellt im Verbandsgemeindegebiet einen einzigartigen Lebensraum mit großem Aufwertungspotential dar und sollte, wie bereits von der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz empfohlen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, um gegen störende Eingriffe (z.B. Motocross und Wiederaufnahme des Abbaus) gesichert zu werden.

- **Odenbachtal nordwestlich von Schallodenbach (TK 6412 Biotop 1089)**

Dieser Komplex aus den Biotoptypen Feucht- und Naßwiese, Streuobst, Röhricht und Großseggenried sowie dem Bach mit Steilufer und Gehölzsaum ist aufgrund dieser guten Mosaikbildung und seiner ausgeprägten Zonation sehr artenreich. Der Bereich hat ein hohes Aufwertungspotential und unterliegt dem Pauschalschutz nach § 24 LPfIG.

Zusammen mit den Biotopen 1088 (Quellflur südlich des Elken-Knopfes) und 1090 (Wiesen und Strauchhecken am Odenbach nordwestlich von Schallodenbach), die ebenfalls nach § 24 pauschal geschützt sind, wird in Anlehnung an die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Im gesamten Gebiet sollte jedoch die Nutzung noch weiter extensiviert werden.

Für die folgenden Bereiche wird die Ausweisung als **geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 20 LPfIG** empfohlen:

- **Sellbachtal mit Streuobstwiesen nördlich von Schallodenbach (TK 6412 Biotop 1093)**

Dieser Biotop enthält den Oberlauf des Sellbaches mit seinen feinsedimentreichen Steilufern und dem naturnahen Uferbewuchs, die Feuchtwiese und den großen, angrenzenden Streuobstbestand. Der gesamte Komplex unterliegt dem Pauschalschutz nach § 24 LPfIG.

Da diese Fläche in Zusammenhang mit dem daran angrenzenden, intensiv genutzten Grünland einen wertvollen Lebensraum darstellt, der das Landschaftsbild belebt und einen besonders harmonischen, gut strukturierten Übergang vom Siedlungsraum zum Offenland bildet, wird empfohlen, diesen Bereich

(Biotop und angrenzendes Grünland) als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Allerdings sollte die Nutzung stärker extensiviert werden.

• **Trockenhang westlich von Hahnbacherhof (TK 6412 Biotop 3004)**

Dieser Biotop besteht aus einem Komplex von Halbtrockenrasen, dichtem Strauchbestand und brachgefallenen Wiesen und steht unter Pauschalschutz nach § 24 LPflG. Er ist vor allem faunistisch sehr bedeutend, diese hohe Wertigkeit ist allerdings etwas gefährdet, u.a. durch die forstwirtschaftliche Nutzung, sowie durch die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen und den damit verbundenen Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil soll die Erhaltung und Entwicklung des Biotops sichergestellt werden.

Der **Steinbruch "Steinkaut"** östlich der Stadt Otterberg ist zur Zeit als Naturdenkmal ausgewiesen. Inzwischen ist der Biotop stark verbuscht und in diesem Zustand für den Arten- und Biotopschutz nicht so bedeutend. Er hätte aber bei der Durchführung entsprechender Pflegemaßnahmen ein sehr hohes Aufwertungspotential. Daher sollte der **Schutz nicht aufgehoben** werden, sondern weiter bestehen bleiben und eine **Pflege- und Entwicklungsplanung für den Steinbruch** erstellt werden.

Geschützte Flächen gemäß **§ 24 LPflG pauschal geschützten Lebensräume**. Auf Grundlage des § 24 Landespflegegesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 16.07.1989 (Vollzug des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 11) sind bestimmte, hochqualifizierte Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere als Teil landesweit vernetzter Biotopsysteme in ihrem Bestand "per se" geschützt.

Die Biotoptypen nach § 24 (2) wurden in folgende übergeordnete Gruppen zusammengefaßt.

- b** Bruch- und Auewälder § 24 (2) Nr. 5
- f** Feucht-/Naßwiesen, Feuchtbrachen und naturnahe Gewässer § 24 (2) Nr. 10
- r** Röhrichtbestände und Seggenriede § 24 (2) Nr. 4
- s** Blockschutthalden und Schluchtwälder § 24 (2) Nr. 11
- t** Felsvegetation und Trockenrasen § 24 (2) Nr. 9

Bedeutsame Biotope und Komplexe wurden in der landesweiten **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz** (aktualisierte Kartierung 1991) erfaßt.

Nachrichtlich übernommen sind desweiteren Abgrenzung und Lage von

- Wasserschutzgebieten
- Bodenschutzwäldern

3.3 Sicherung und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Derzeit vorhandene Biotopstrukturen und Flächen mit relativ geringer Nutzungsintensität bilden das vorhandene "Grundgerüst" ökologisch bedeutsamer Elemente, das zunächst in seinem Bestand zu sichern ist, wie z.B. **wertvolle Waldbestände, Gehölzstrukturen und Streuobstbestände**. Sie werden gemäß Plan 1 "Biototypenkartierung" und Plan 9 "Bedeutsamkeit des Bestandes für den Arten- und Biotopschutz" dargestellt. Neben **ausdauernden Ruderalfluren** ist die Erfassung von **älteren Brachen** mit deutlichen Verbuschungstendenzen ein wichtiger Hinweis für die Entwicklung von Biotopflächen in der intensiv genutzten Flur.

Aber auch die restlichen wertvollen, nicht dargestellten Flächen, wie **Trocken-, Fels- und Magerstandorte** sind in der Regel in ihrem Bestand zu sichern; geeignete Maßnahmen zur Offenhaltung von Halbtrocken, Trocken- und Magerrasen, z. B. Entbuschung, sind hier erforderlich.

Trockenstandorte gemäß hpnV, die zur Zeit aufgrund der Nutzung nur mittlere Standorte sind, sind entsprechend zu entwickeln.

Sowohl **Nadelwälder** als auch **intensiv genutztes Grünland** haben derzeit nur eine mittlere bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, sind jedoch in ihrer Hauptnutzung zu erhalten und durch Umwandlung in Misch- bzw. Laubwälder oder extensive Wiesenbewirtschaftung zu wertvollen Biotopflächen zu entwickeln.

3.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

3.4.1 Potentielle Entwicklungsbereiche hoher Priorität

Nachfolgend aufgeführte Bereiche werden von der Landschaftsplanung als Flächen nach §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB vorgeschlagen. Derartige Flächen stellen nicht nur eine Ergänzung zu den Schutzgebieten dar, sondern sie kennzeichnen vor allem solche Flächen, deren Schutz und Entwicklung auch im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen für die siedlungsstrukturelle, städtebauliche Ordnung und Entwicklung von besonderem Interesse sind. Die so gekennzeichneten Flächen bilden zusammen mit den Schutzgebieten die wichtigsten Grundpfeiler der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption und sollten deshalb von den Gemeinden besonders beachtet werden.

Die im Landschaftsplan enthaltenen und in den Flächennutzungsplan zu integrierenden Flächen sind aus folgenden Gründen räumlich großzügig abgegrenzt:

- Es ist nicht immer sinnvoll eine Fläche geschlossen umzuwandeln. Sie dient vielmehr als Rahmen für geeignete Maßnahmen, die im einzelnen festgelegt werden müssen und u.U. nur einen Teil der Fläche betreffen.
- Unter o.g. Kennzeichnung fallen auch Flächen, die nicht dem Ausgleich von Eingriffen dienen, sondern generell für die bestehende Siedlungsstruktur von großer Bedeutung sind und für welche Schutz und Entwicklung besonders effektiv sind.
- Es ist für die Ausgleichsfunktion von Eingriffen zu bedenken, daß auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der erforderliche Ausgleichsaufwand noch nicht abschließend quantifiziert werden kann. eine genaue Ermittlung ist allerdings in aller Regel erst auf der Ebene de Bebauungsplanes möglich und sinnvoll.

Zu den im folgenden aufgezählten Flächen werden die Maßnahmen, die sich aus der jeweiligen ökologischen Eignung des Gebietes ergeben, aufgeführt. Dabei werden innerhalb der §5 Absatz 2 Nr.10 BauGB Grenzen Flächen 1. und 2. Entwicklungspriorität abgegrenzt (E1, E2) und dann im Text Maßnahmen dazu erläutert. Außerhalb der §5 Absatz 2 Nr. 10 Flächen werden in Bereichen, die einer Biotopvernetzung bzw. die einer Anreicherung mit Strukturelementen bedürfen symbolisch lineare Leitlinien als 3. Entwicklungspriorität (E3) dargestellt. Die Ausgleichsräume mit den entsprechenden Maßnahmen werden jeweils nach Gemarkungen aufgeführt (z.B. SE1: Nr. der Fläche, die gesichert, gepflegt und entwickelt werden soll). Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten wurden ebenfalls als §5 Absatz 2 Nr. 10 Flächen abgegrenzt.

Otterberg

SE 1 Grafenthaler-Bach mit Nebenbächen (Vom Quellbereich bis zur Mündung in den Otterbach)

Der Grafenthalerbach fließt über weite Strecken parallel zur L 382. Die Quellbachbereiche liegen überwiegend im Wald. Z.T. grenzen die Nadelwaldbestände bis unmittelbar an den Uferrand. An wenigen Stellen wird innerhalb der Aue Ackerbau betrieben, ansonsten ist die Aue durch Grünlandwirtschaft gekennzeichnet. Im Talbereich wurden einige Fischteiche und Weiher angelegt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelwaldbestände im unmittelbaren Gewässerbereich kurzfristig in standortgerechte Gehölze umzubauen. Die wenigen Ackerparzellen sollten in Grünland umgewandelt werden. Die vorhandenen Teiche und Weiher sind in Teilbereichen naturnah zu gestalten. Intensiv genutzte Wiesenbereiche sollten im unmittelbaren Fließgewässerbereich extensiviert werden um den Nährstoffeintrag zu reduzieren.

Der Gewässerabschnitt im Bereich von Otterberg sollte auf eine naturnähere Gestaltung hin überprüft werden.

SE2 Weinbrunnerbach (vom Weinbrunnerhof bis zur Wegebiegung an der K37 Richtung Althütterhof)

Der Weinbrunnerbach entspringt im Bereich des Weinbrunnerhofes. Der Talbereich wird intensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte im direkten Umfeld des Weinbrunnerbaches eine Extensivierung durchgeführt werden, insbesondere auch auf der im Westen liegenden Feuchtwiese. Die angrenzenden Nadelwaldbereiche sind ebenfalls in standortgerechte Ufergehölzstreifen umzubauen.

SE3 Weinbrunnerbach (von der Wegebiegung an der K37 Richtung bis kurz vor der Mündung in den Otterbach)

Von der Wegebiegung bis zum Siedlungsrand der Stadt Otterberg erfolgt eine Intensivierung der Talraumnutzung, insbesondere durch Freizeitnutzungen wie Sportplätze, Weiheranlagen und private Freizeitgrundstücke. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind Vorkehrungen zum Schutz des Talraumes vor weiteren Beeinträchtigungen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere, daß eine Siedlungsausdehnung (im Westen) in den Talraum unterbleibt sowie die Ausdehnung weiterer Freizeiteinrichtungen. Die Weiheranlagen sollten in Teilbereichen renaturiert werden. Die Grünlandbereiche sollten mittelfristig extensiviert werden, insbesondere entlang des Gewässers.

SE4 Otterbach (Von der Quelle bis zum Sportplatz von Otterberg)

Der Otterbach fließt im Oberen Abschnitt in einem weitgehend von Waldflächen dominierten Talraum, in dem Teilbereiche auch von Na-

delwaldbeständen dominiert werden. Im unteren Abschnitt zwischen der Abzweigung Drehenthalerhof bis oberhalb des Sportplatzgeländes weitet sich der Talraum aus und Grünland herrscht vor. Weiterhin wurden einige Weiheranlagen im Talraum errichtet. Im Bereich der Sportplatzanlage ist der Otterbach verrohrt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollten die Nadelwaldbestände entlang des Otterbaches in standortgerechte Ufergehölze umgebaut werden. Die vorhandenen Ablagerungen südlich der Abzweigung Drehenthalerhof sind zu beseitigen. Weiher- und Teichanlagen sollten in Teilabschnitten renaturiert werden. Die vorhandenen Grünlandbereiche sind zu sichern. Der verrohrte Bachabschnitt im Sportplatzgelände soll renaturiert werden und an den oberen und unteren Bachbereich in seiner Funktion angeschlossen werden.

SE5 Otterbach (Vom Sportplatz bis zum eigentlichen Siedlungsrand)

Der Talraum wird überwiegend von Grünland und Gartenstrukturen geprägt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist der Grünlandbereich zu sichern und zu pflegen. Weiterhin ist sicherzustellen, daß keine weitere Siedlungsausdehnung in den Talraum erfolgt und im Bereich der Kleingartenanlagen ein ausreichend breiter Uferstrandstreifen naturnah gestaltet wird.

SE6 Bachlauf in der Badstube (Von der Quelle bis zum Siedlungsrand von Otterberg)

Der Bachverlauf liegt überwiegend in Nadelholzbeständen. Im südlichen Abschnitt wird der Bach durch Freizeitgrundstücke beeinträchtigt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelholzbestände in standorttypische Bachuferwälder umzuwandeln. Die Grünlandbereiche sind zu sichern. Auf den Freizeitgrundstücken muß ein ausreichender naturnaher Gewässerstrandstreifen sichergestellt werden.

SE7 Erlenbach (Von der Verbandsgemeindegrenze bis zum Siedlungsrand von Otterberg)

Der Talraum des Erlenbaches ist geprägt durch Grünland und einigen Ackerparzellen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollten die Ackerparzellen in Grünland umgewandelt werden. Insgesamt ist entlang des Baches ein ausreichend breiter Gewässerstrandstreifen zu extensivieren. Eine zukünftige Siedlungsausdehnung in den Talraum ist zu verhindern.

SE8 Otterbach (Vom Stadtzentrum bis zur Verbandsgemeindegrenze im Südwesten incl. des einmündenden Nebenbaches)

Der Otterbach ist im Siedlungsbereich in Teilabschnitten verrohrt. Weiterhin werden Teilbereiche der ausgebauten Abschnitte bis unmittelbar

an den Gewässerrand genutzt. Unterhalb des Stadtbereiches wird der eigentliche Talraum weitgehend von Grünland eingenommen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollten verrohrte Abschnitte wieder geöffnet werden, soweit dies möglich ist. An den ausgebauten Gewässerabschnitten ist ein ausreichend breiter Uferrandstreifen zu sichern (5-10 m beiderseits des Gewässers) und nach Möglichkeit mit Gehölzen zu bepflanzen. Im Bereich der Talauie sollte das vorhandene Grünland extensiver genutzt werden, insbesondere im Umfeld des Otterbaches selber sowie die vorhandenen Feuchtwiesen. Insgesamt ist entlang des Baches ein ausreichend breiter Gewässerandstreifen zu extensivieren. Die vorhandenen Ablagerungen südlich der Kläranlage sind zu beseitigen und die Flächen wieder zu renaturieren. Eine zukünftige Siedlungsausdehnung in den Talraum ist zu verhindern.

SE9 Ackerflächen nordöstlich des Dudenbacherhofes beiderseits des vorhandenen Weges zum Lauerhof

Die Flächen werden als Ackerflächen intensiv genutzt. Sie grenzen im Westen an bestehende Waldflächen und im Osten an Wiesenparzellen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollen Vernetzungsstrukturen auf den Ackerflächen entwickelt werden.

SE10 Reichenbach (Von der Quelle bis zur Verbandsgemeindegrenze im Süden)

Der Talraum des Reichenbaches ist geprägt durch eine intensive Grünlandnutzung. Der Nebenbach im Bereich der Stockwiesen fließt durch Freizeitgelände und ist teilweise verrohrt. Die vorhandenen Fischteiche liegen im Hauptschluß des Gewässers. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Durchgängigkeit des Seitenbaches wieder herzustellen und ein ausreichend breiter Uferrandstreifen ist zu sichern. Die Fischteiche sind aus dem Hauptschluß zu entfernen. Im Falle einer Seitenschlußanbindung ist ein Teil der Fläche (mindestens 1/3 des Uferrandes) naturnah zu gestalten. Insgesamt ist entlang des Reichenbaches ein ausreichend breiter Gewässerandstreifen (mindestens 10 m beiderseits des Gewässers) zu extensivieren.

SE11 Bachlauf am Humberg (Quellbach in der südwestlichsten Ecke der Verbandsgemeinde)

Der Quellbach fließt weitgehend innerhalb bestehender Waldflächen. Der obere Abschnitt wird von Nadelwaldbeständen gebildet. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollten die Nadelwaldbestände kurzfristig in standortgerechte Uferwälder umgebaut werden.

SE12 Bach im Lauertal (Von der Quelle bis zum Siedlungsrand von Otterberg)

Der Bach fließt weitgehend innerhalb von Grünlandstrukturen, teilweise grenzen Ackerparzellen direkt an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind ausreichend breite Gewässerrandstreifen auszuweisen und zu extensivieren. Weiterhin sind ausgebauten Bachabschnitte zu renaturieren. Eine Ausdehnung der Bebauung talaufwärts ist zu vermeiden.

SE13 Lanzen-Bach (Von der Quelle bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Das Bachtal wird überwiegend von Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen geprägt, z.T. befinden sich Gehölzstreifen entlang des Baches. Auf der Höhe des Lanzenbrunnerhofes befinden sich 2 unterschiedlich große Weiher. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die intensiv genutzten Grünlandbereiche zu extensivieren.

SE14 Bachläufe in den Bruch- und Haderwiesen

Das Umfeld ist geprägt durch intensiv bis extensiv genutzte Wiesen unterschiedlicher Standortbedingungen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Grünlandflächen zu extensivieren.

SE15 Ellen-Bach (Von der Quelle bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Der Oberlauf des Ellenbaches wird umsäumt von ehemaligen Sturmwurfflächen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß eine Aufforstung auf den Sturmwurfflächen standortgerecht ist. Die kleine Ackerparzelle in der Talaue sollte in Grünland umgewandelt werden.

SE16 Quellbachbereiche des Höringer-Baches (bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Die Quellbachbereiche des Höringer-Baches sind im östlichen Zweig umsäumt von naturnahen Mischwäldern, die nach Norden in Erlensumpfwälder übergehen. Auf einem kleinen Fließgewässerabschnitt sind die Uferstreifen von naturfernen Nadelgehölzen bewachsen. Am westlichen Zweig grenzen links des Baches weitgehend Ackerparzellen oder intensiver genutzte schmale Wiesenstreifen unmittelbar an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte die Nadelgehölze umgewandelt werden in standortgerechte Bestände. Im westlichen Teil sollte ein ausreichend breiter extensiv genutzter Randstreifen ausgewiesen werden.

SE17 Krebs-Bach (Von der Quelle bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Der Krebsbach ist weitgehend eingebettet in Grünland, das z. T. intensiv genutzt wird. Unterhalb des Erlensumpfwaldes wurden 3 Fischweier angelegt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte das Grünland extensiviert werden. Die Fischeiche sollten nicht im Hauptschluß liegen und ggf. in Teilbereichen renaturiert werden.

Schneckenhausen

SE18 Odenbach (Quellbach südlich von Schneckenhausen mit östlich einmündendem Graben bis zur Gemarkungsgrenze von Schallodenbach)

Der Odenbach fließt in einer unterschiedlich breiten Grünlandaue, die z.T. intensiv genutzt wird. Innerhalb des Siedlungsbereiches wird die Aue z.T. eingeschränkt und die Bebauung geht relativ nah an das Gewässer heran. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist eine Extensivierung der Flächen vorzunehmen. Ein weiteres Vordringen der Bebauung in die Talaue ist zu vermeiden.

SE19 Steidelbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Der Steidelbach ist von Grünland umgeben, das teilweise intensiv genutzt wird. Inselhaft sind Feuchtwiesen eingestreut. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind Flächen zu extensivieren bzw. Teilbereiche vor einer beginnenden Verbuschung zu schützen.

SE20 Bach in den Sauwiesen (Von der Quelle bis zur Gemarkungsgrenze)

Der Bach ist von Grünland umgeben, das teilweise intensiv genutzt wird. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind Extensivierungen durchzuführen und Belassen ausreichend breiter Gewässerrandstreifen.

SE21 Grabensystem am Enzenhof (bis zur Mündung in den Odenbach)

Das Grünland im Umfeld des Grabens wird teilweise intensiv genutzt. Im oberen Bereich haben sich aufgrund der Feuchteverhältnisse Großseggenrieder und Feuchtwiesen gebildet. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind Extensivierungen durchzuführen. Das Grabensystem soll ggf. naturnah gestaltet werden.

SE22 Horterbach (Von der Gemarkungsgrenze zu Heiligenmoschel bis zur Mündung in den Odenbach)

Die Talaue des Horterbaches wird weitgehend intensiv genutzt. In einem Teilabschnitt wird der Bachbereich durch die beiderseitige Bebauung eingeschränkt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist innerhalb der bestehenden Bebauung ein ausreichender Gewässerrandstreifen sicherzustellen. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in Richtung Bachaue sollte zukünftig verhindert werden. Entlang des Bachlaufes sollte ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen extensiviert werden.

**SE23 Horterbach (Von den Quellbereichen bis zur Gemarkungsgrenze
Schneckenhausen)**

Die unmittelbaren Quellbereiche des Horterbaches liegen in Waldbereichen. Der südliche Teil ist von Nadelgehölzen umgeben. Der nördliche Quellbereich wird von einem Erlensumpfwald bedeckt. Das weitere Umfeld des Horterbaches ist durch eine intensive Grünlandnutzung gekennzeichnet. Partiiell grenzen auch kleinere Ackerparzellen an das Gewässer sowie Freizeitstrukturen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelwaldbestände im südlichen Quellbereich umzubauen sowie das Grünland entlang des Gewässers zu extensivieren. Auf den Freizeitgrundstücken ist ein natürlicher Verlauf der Gewässer sicherzustellen sowie die Lage der Weiher im Seitenschluß (nicht im Hauptschluß). Der Weiher ist naturhnah zu gestalten.

Heiligenmoschel

SE24 Moschelbach und Nebenbach (Von den Quellen bis zum nördlichen Ortsrand von Heiligenmoschel)

Der Moschelbach mit seinem Nebenbach ist südlich der Siedlung in intensiv genutztes Grünland eingebettet. Im Siedlungsbereich selber grenzen Gartenstrukturen unmittelbar an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte das Grünland entlang der Fließgewässer extensiviert werden. Die Ackerflächen sollten in Grünland umgewandelt werden. Im Bereich der Gartenanlagen ist eine naturnahe Ausprägung des Gewässers mit den entsprechenden Randstreifen zu gewährleisten. Ein Vordringen der Bebauung in die Talauflage sollte auch in Zukunft vermieden werden.

SE25 Moschelbach (Vom nördlichen Siedlungsrand Heiligenmoschel bis zur Verbandsgemeindegrenze)

In seinem weiteren Verlauf bis zur Verbandsgemeindegrenze fließt der Moschelbach überwiegend durch intensiv genutztes Grünland. Z.T. grenzen Ackerparzellen unmittelbar an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte das Grünland entlang der Fließgewässer extensiviert werden. Die Ackerflächen sollten in Grünland umgewandelt werden. Ein Vordringen der Bebauung in die Talauflage sollte auch in Zukunft vermieden werden.

SE26 Pfaffenbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Moschelbach)

Die Talauflage des Pfaffenbaches ist durch intensives Grünland geprägt bis unmittelbar zum Siedlungsrand. Rechts des Uferbereiches am Siedlungsrand liegen zahlreiche Ablagerungen. Im Siedlungsbereich selber ist der Bach bis unmittelbar vor der Mündung in den Moschelbach verrohrt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Ablagerungen zu beseitigen und es ist zu prüfen, ob eine Offenlage der Verrohrung und Teilrenaturierung möglich ist. Weiterhin sollten die intensiv genutzten Bereiche entlang des Bachlaufes sukzessive extensiviert werden.

SE27 Bach im Heinzengraben (Von der Quelle bis zur Mündung in den Moschelbach)

Das erste Drittel des Bachlaufes liegt in unterschiedlichen Waldbeständen (z.T. handelt es sich dabei um Nadelgehölze), während die restlichen beiden Drittel von Grünland geprägt sind. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelgehölze vordringlich in standortgerechte Ufergehölze umzuwandeln. Auf den Sturmwurfflächen im unmittelbaren Quellbereich ist ebenfalls eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen zu gewährleisten. Die Grünlandbereiche im unteren Bachabschnitt sind ggf. zu extensivieren.

SE28 Bach in der Rotwiese (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Moschelbach)

Die Talaue wird im wesentlichen von Grünland geprägt. Die eigentlichen Quellbereiche liegen sowohl innerhalb einer Feuchtbrache, eines Eschensumpfwaldes (vereinzelt mit Nadelgehölzen) sowie in einem Nadelwaldbestand. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelwaldbestände primär in standortgerechte Bestände umzubauen. Weiterhin sollten die Nadelbäume innerhalb des Eschensumpfwaldes entfernt werden. Entlang des Gewässerverlaufes sind ausreichend breite Randstreifen zu extensivieren. Die vorhandene Ablagerung im unteren Bachabschnitt ist zu beseitigen.

SE29 Aselsbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Moschelbach)

Der gesamte Aselsbach mit seinen Quellbereichen ist von teilweise intensiv genutztem Grünland umgeben. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Grünlandbereiche zu extensivieren.

SE30 Quellbereich des Gehlbaches

Er wird z.T. von Ackerparzellen als auch von Grünland umgeben. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Flächen zu extensivieren.

Schallodenbach

SE31 Odenbach (Von der Gemarkungsgrenze Schneckenhausen bis unmittelbar westlich des Ortsrandes)

Die Talaue des Odenbaches wird bis zum eigentlichen Ortsrand von Schallodenbach von teilweise intensiv genutztem Grünland bestimmt. Im Siedlungsbereich ist die Gewässeraue auf ein Minimum eingeschränkt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen besitzt die Sicherung der Gewässeraue im Siedlungsbereich erste Priorität. Die noch vorhandenen un bebauten Bereiche sind zu schützen. Weiterhin ist eine Bebauung im Auenbereich zukünftig generell auszuschließen. Das vorhandene Grünland soll entlang des Gewässers extensiviert werden.

SE32 Odenbach und angrenzende Wiesenbereiche (Vom westlichen Ortsrand bis zur Gemarkungsgrenze von Wörsbach - NSG-Vorschlag)

Die Odenbachtalaue wird überwiegend von Grünland aber auch von Ackerflächen eingenommen. Der größte Teil der Flächen wird als NSG Ausweisung vorgeschlagen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Generell sollten alle Flächen extensiviert werden.

SE33 Bachlauf in den Sauwiesen (Gemarkungsgrenze Schneckenhausen bis zur Mündung in den Odenbach)

Entlang des linken Bachufers hat sich Grünland unterschiedlicher Feuchteausprägung entwickelt. Der rechte Teil wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollten ausreichend breite Gewässerrandstreifen extensiviert werden.

SE34 Bachlauf im Wickelhöfertal (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Der gesamte Bachverlauf ist in seiner jetzigen Ausprägung zu erhalten. Ggf. können im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen in Teilbereichen Extensivierungen vorgenommen werden.

SE35 Sellbach (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Odenbach - Vorschlag zur Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles)

Der Sellbach fließt in weiten Teilen in einer von Grünland dominierten Talaue. Auf der linken Bachseite überwiegen ausgeprägte Streuobstbestände. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollen die wenigen

Ackerparzellen in extensives Grünland umgewandelt werden. Die vorhandenen Strukturen sind zu sichern.

SE36 Baierbach (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Odenbach)

Über weite Strecken durchschneidet der Bach Grünlandbereiche, die z.T. intensiv genutzt sind. Im Bereich des Sportgeländes ist der Bach verrohrt. Im anschließenden Siedlungsbereich ist die Gewässeraue durch die beiderseitige Bebauung stark eingeschränkt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verrohrung am Sportplatzgelände zu öffnen und der Bachlauf zu renaturieren. Die unbebauten Abschnitte des Gewässerabschnittes im Siedlungsbereich sind zu sichern. Ein Vordringen der Bebauung oder sonstiger konkurrierender Nutzungen in die Talaue ist zukünftig zu verhindern. Die Grünlandbereiche sind zu extensivieren.

SE37 Ackerflächen nördlich des Sellbaches

Die Ackerflächen nördlich des Sellbaches sind vollständig ausgeräumt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen soll auf den Ackerflächen ein großräumiger Biotopverbund angestrebt werden durch eine Entwicklung von Biotopstrukturen.

SE38 Lauterbach (bis zur Verbandsgemeindegrenze im Süden)

Die gesamte Talaue sollte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen extensiviert werden.

SE39 Bachläufe im Hahntal (Von den Quellbereichen bis zur Verbandsgemeindegrenze im Süden)

Die gesamte Talaue sollte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen extensiviert werden. Insbesondere sollten die Ackerparzellen in Grünland umgewandelt werden.

SE40 Vorschlag eines Geschützten Landschaftsbestandteiles

Der reich strukturierte Biotopkomplex besteht aus Felsstandorten, Grünland sowie überwiegend aus verschiedenen Gehölzstrukturen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Biotope zu optimieren und insbesondere die bestehenden Nadelgehölze umzubauen.

SE41 Bachlauf in der Gewanne Faulborn (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Odenbach)

Entlang des Bachlaufes sollte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen extensiviert und die unmittelbar angrenzenden Ackerparzellen in Grünland umgewandelt werden. Die beiden Fischeiche sollen aus dem Hauptschluß verlegt und in Teilbereichen naturnah gestaltet werden.

Wörsbach

SE42 Odenbach (Von der Gemarkungsgrenze Schallodenbach bis zur Gemarkungsgrenze Niederkirchen - Teile davon werden zur Ausweisung als NSG vorgeschlagen)

Der Talraum wird überwiegend von intensivem und extensivem Grünland eingenommen. Teilabschnitte des Gewässers sind mit standortgerechten Gehölzen bestanden. Nördlich der Rauschermühle liegt ein größerer Lagerplatz innerhalb der Talau. Gegenüber befindet sich eine alte Abbaufäche. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte der Lagerplatz aus dem Talraum verlegt und die Fläche wieder renaturiert werden. Die Abbaufäche sollte im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Der gesamte Talauenbereich ist zu extensivieren, insbesondere unmittelbar entlang des Gewässers.

SE43 Bachlauf in den Wingertswiesen (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Das Grünland sollte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen extensiviert werden.

SE44 Neuhöferbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Im Umfeld des Hofes sollte der Quellbereich renaturiert werden ggf auch der Teich. Das Grünland ist im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu extensivieren.

SE45 Wörsbach (Von der Ortsmitte bis zur Mündung in den Odenbach)

Der Talraum wird überwiegend als Grünland genutzt. Im Siedlungsbereich geht links des Baches die Bebauung bis an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist der gesamte Talraum zu sichern. Das Vordringen der Bebauung in den Talraum ist zu verhindern. Entlang des Gewässers sind Randstreifen zu sichern.

SE46 Lenzelbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Der unmittelbare Quellbereich soll im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen extensiviert werden.

SE47 Finstergraben (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Der Mündungsbereich soll im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen extensiviert werden.

Niederkirchen

SE48 Flutgraben am Amoshof (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach - Vorschlag zur NSG-Ausweisung)

Die Grünlandbereiche im unteren Talbereich sind zu extensivieren im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

SE 49 Odenbach (Von der Gemarkungsgrenze Wörsbach bis zum Ortsrand im Süden - Vorschlag zur NSG Ausweisung)

Die Talaue ist weitgehend geprägt von intensiv genutztem Grünland und reicht bis unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet. Ein Teil der abgegrenzten Fläche wird als Lagerplatz und als Ackerfläche genutzt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen soll der Lagerplatz renaturiert werden und zusammen mit dem alten Steinbruch in den NSG-Vorschlag integriert werden. Die vorhandenen Ackerparzellen sollen in Grünland umgewandelt werden. Das vorhandene Grünland soll extensiviert werden.

SE50 Odenbach (Vom südlichen Ortsrand bis zur Verbandsgemeindegrenze)

Der Odenbach fließt als durchgehend offenes Gewässer durch Niederkirchen. Die Bebauung grenzt im nördlichen Teil von Niederkirchen überwiegend beidseitig bis an das Gewässer, während sie im Süden nur einseitig im Wechsel bis an das Gewässer heranreicht. Nördlich des Siedlungsbereiches ist der Bach annähernd durchgehend von standortgerechten Gehölzen bestanden. Das Umfeld des Gewässers wird teilweise sowohl von Ackerflächen als auch von intensiv genutztem Grünland eingenommen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die noch verbliebenen unverbauten Uferbereiche innerhalb der Ortslage zu sichern und zu optimieren. Nördlich des Siedlungsbereiches ist die Talaue zu extensivieren und die Ackerflächen sollten in Grünland umgewandelt werden.

SE51 Weilerbach (Von der Quelle bis zur Mündung in den Odenbach)

Der Weilerbach ist von dem Stehgewässer im Westen (Quellbereich) bis zur Weiheranlage unmittelbar vor Niederkirchen durchgehend mit standortgerechten Gehölzen bestanden. Im Umfeld erfolgt eine z.T. intensive Grünland- sowie Ackernutzung. Unterhalb der Weiheranlage ist ein Gewässerabschnitt verrohrt. Danach fließt der Bach durch ein Mosaik von Biotopstrukturen in denen unterschiedliche Grünlandtypen dominieren. Am Ortseingang von Niederkirchen grenzt die Bebauung links an den Bachbereich. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist das Umfeld im oberen Bereich zu extensivieren und die Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. An den bestehenden Stehgewässern sind ggf. Verbesserungen vorzunehmen. Der verrohrte Gewässerabschnitt ist

auf die Möglichkeit einer Offenlegung zu überprüfen und dann umzusetzen. Im Bereich der Siedlung ist ein weiteres Vordringen der Bebauung in den Talraum zu verhindern. Entlang des Baches ist ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen zu extensivieren und zu sichern.

SE52 Grummenau und Ingelwege (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Odenbach)

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist das Umfeld der Gewässer zu extensivieren.

SE53 NSG-Vorschlag westlich des Ortsrandes

Der Komplex besteht überwiegend aus wertvollen Waldflächen, die z.T. in der Biotopkartierung als besonders schützenswerte Flächen hervorgehoben werden. An die Waldflächen grenzen weiterhin Grünland, Streuobstweiden sowie Ackerflächen an. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind alle Flächen zu sichern, die Waldflächen zu optimieren sowie die sonstigen Biotope zu extensivieren und die Ackerflächen in Grünland umzuwandeln..

SE54 Steinbach (Von der Gemarkungsgrenze Heimkirchen bis zur Mündung in den Odenbach)

Der Fließgewässerabschnitt des Steinbaches fließt überwiegend durch Grünland und ist von standortgerechten Gehölzen bestanden. Der Abschnitt unmittelbar vor der Mündung in den Odenbach innerhalb der bebauten Ortslage ist verrohrt. Rechts des Steinbaches reicht die Bebauung in Teilabschnitten bis an das Gewässer. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Möglichkeit einer Offenlegung des verrohrten Abschnittes zu überprüfen und umzusetzen. Weiterhin ist eine Bebauung innerhalb der Talau zukünftig zu verhindern. Die vorhandenen Freiflächen sind zu sichern. Die bestehenden Ablagerungen sind zu beseitigen. Insgesamt ist die Talau zu extensivieren.

SE55 Elsbach und Nebenbach (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Steinbach)

Der Elsbach und sein Nebenbach ist von den Quellbereichen bis unmittelbar zum Siedlungsrand fast durchgehend mit standortgerechten Gehölzen bestanden, die von Grünland umgeben sind. Vom Siedlungsrand bis zur Mündung in den Steinbach ist der Bach verrohrt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Möglichkeit einer Offenlegung des verrohrten Abschnittes zu überprüfen und umzusetzen. Weiterhin sind in Teilabschnitten die angrenzenden Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und das bestehende Grünland zu extensivieren.

SE56 NSG-Vorschlag nördlich des Elsbaches

Der Biotopkomplex besteht aus unterschiedlichen Strukturen, die eine hohe Wertigkeit aufweisen, ein Teil der Flächen ist in der Biotopkartierung als IIa Fläche (besonders schützenswerter Biotop) aufgeführt. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollen die verbuschenden Flächen insbesondere die Halbtrockenrasen gepflegt und die Ackerflächen in extensives Grünland überführt werden.

SE57 Moorbach (Von der Gemarkungsgrenze Morbach bis zur Verbandsgemeindegrenze - Vorschlag zur NSG-Ausweisung)

Das Mosaik aus unterschiedlichen Biotopstrukturen (Fließgewässerbiotope, Waldbiotope etc.) ist in der Biotopkartierung z.T. als IIa sowie als IIb Biotope aufgeführt. Innerhalb der als NSG vorgeschlagenen Fläche befinden sich Nadelwaldbestände. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Nadelwaldbestände sukzessive in standortgerechte Laubmischwälder umzubauen.

Morbach

SE58 Moorbach und Nebenbach (Von den Quellbereichen bis zur Gemarkung Niederkirchen)

Der Moorbach ist z.T. mit Gehölzen bestanden. Die Talaue ist überwiegend durch Grünland gekennzeichnet. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die angrenzenden Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und das bestehende Grünland zu extensivieren.

SE 59 Biotopkomplex im Nordosten der Gemarkung

Der Biotopkomplex besteht aus Halbtrockenrasenstrukturen extensivem Grünland sowie Ackerflächen. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die Halbtrockenrasen und Grünlandbereiche weiterhin zu pflegen und die Ackerflächen mit biotopverbindenden Strukturen anzureichern.

SE60 Roßbach (Von den Quellbereichen bis zur Verbandsgemeindegrenze im Süden)

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Strukturen zu sichern und ggf. zu optimieren, insbesondere in den Talbereichen können in Teilabschnitten noch Extensivierungen durchgeführt.

Heimkirchen

- SE61 Steinbach (Von der Quelle und Gemarkungsgrenze Heiligenmoschel bis zur Gemarkungsgrenze Niederkirchen)**
Vom Quellbereich bis zum Fischteich fließt der Steinbach durch intensiv genutzte Grünlandstrukturen. Nach der Fischteichanlage ist der Steinbach fast durchgehend von standortgerechten Gehölzstrukturen umgeben. An die Gehölzgürtel schließen sich großflächig intensiv genutztes Grünland an. Im Siedlungsbereich reicht auf der rechten Seite die Bebauung z.T. bis an das Gewässer heran. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die unbebauten Bereiche zwischen der Bebauung und dem Gewässer zu sichern. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung innerhalb der Talauflage ist zukünftig zu verhindern. Die vorhandene Fischteichanlage soll auf ihre Lage im Hauptschluß überprüft werden ggf. ist eine Verlegung in den Seitenschluß notwendig. Der Fischteich ist in Teilbereichen naturnah zu gestalten. Das Grünland soll entlang des Gewässers extensiviert werden.
- SE62 Borngraben (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Steinbach)**
Der Bach ist im Siedlungsbereich bis zur Mündung in den Steinbach verrohrt. Oberhalb der Siedlung wird der Gewässerlauf in Teilbereichen von standortgerechten Gehölzstrukturen begleitet. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist die Möglichkeit einer Offenlegung der verrohrten Fließgewässerstrecke zu überprüfen und umzusetzen. Weiterhin sollten im Umfeld des Gewässers Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden. Die vorhandenen Grünlandbereiche sind zu extensivieren.
- SE63 Karlshöherbach (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Steinbach)**
Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Grünlandbereiche entlang des Gewässers zu extensivieren.
- SE64 Holbornerbach mit Nebenbach (Von den Quellbereichen bis zur Mündung in den Steinbach)**
Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist das Umfeld der Gewässerstrukturen zu extensivieren und angrenzende Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.

SE65 Gehlbach (Von der Gemarkungsgrenze Heiligenmoschel bis zur Mündung in den Steinbach)

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist das vorhandene Grünland zu extensivieren.

SE66 Vorschlag eines Aufforstungsblockes

Der Vorschlag eines Aufforstungsblockes an dieser Stelle ermöglicht gleichzeitig die Zielsetzung einer Biotopverbundplanung. Als Alternative zur Aufforstung können andere biotopvernetzende Strukturen entwickelt werden.

3.4.2 Vernetzung und Strukturierung des Offenlandes

- **Maßnahmen zur Strukturierung und Bereicherung der freien Landschaft**

Im folgenden sind einige "Lebensraum-Bausteine" genannt, die an geeigneten Stellen in den strukturarmen Flächen des Offenlandes eingebracht werden sollen, um die Strukturvielfalt und damit die Artenvielfalt zu erhöhen. Dadurch verbessert sich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und seine Stabilität wird gleichzeitig erhöht.

Elemente der Natur- bzw. Kulturlandschaft, die es hier früher bereits gab, aber aus vielerlei Gründen mittlerweile verschwunden sind, sollen eingebracht werden. Diese Strukturen bilden selbst Lebensraum und verbinden bestehende Biotope miteinander.

Bausteine sind beispielsweise

- * Hecken, lineare Struktur, mind.10 m x 20-50 m, mit einem Saum aus Blütenpflanzen (v.a. für Vögel und Kleinsäuger, Vernetzungselement)
- * Feldgehölze (mind. 20 m Durchmesser), möglichst oval mit gelappten Rändern, Aufbau: Kernzone - Mantelzone - Saumzone, Bäume und Sträucher, sowie Blütenpflanzen im Randbereich (v.a. für Vögel und Kleinsäuger, Vernetzungselement)
- * Streuobstwiesen mit traditionellen, hochstämmigen Obstsorten und extensiver Wiesennutzung
- * kleine Wäldchen (mind. 100 x 100 m) mit vielschichtigem Aufbau und reichstrukturiertem Waldrand, Arten gemäß der hpnV (v.a. für Vögel)
- * Brach/Sukzessionsfläche (mind. 50 x 50 m) - eventuell im ersten Jahr eine Wildblumeneinsaat mit einheimischen Arten (v.a. für blütenbesuchende Insekten und als Nahrungsraum für Vögel)

- * Steinriegel mit Steinen lokaler Herkunft (Größe mind. 3 x 5 m), im Umfeld sollte ein Pufferstreifen von mind. 5 m vorgesehen werden (v.a. für Reptilien)
- * Totholzhaufen, Ablagerung von Holzresten, vornehmlich Laubholz (v.a. Eiche, Buche, Obstbäume), Größe mind. 5 x 5 m (v.a. für Insekten)
- * Pufferstreifen an Bächen und Gräben, beidseitig mindestens 5 m (v.a. für Amphibien und Wasserinsekten, Vernetzungselement)
- * Tümpel, Größe 2 x 20 x 20 m, Pufferstreifen 10 m, eventuell in Verbindung mit einem Feldgehölz (v.a. für Amphibien und Wasserinsekten)

- **Entwicklung von Feldgehölzen**

Dies bedeutet das Anpflanzen und Entwickeln eines mind. 6 m breiten Gehölzstreifens mit heimischen Bäumen und Sträuchern. Wichtig ist ein gestufter Aufbau mit dichtem Unterholz und Baumüberhältern in der Mitte. Als Übergang zu den angrenzenden Nutzungen ist ein krautiger Saum (Mahd alle 2-3 Jahre) zu entwickeln. Die Gehölze sind alle 8-10 Jahre abschnittsweise zurückzuschneiden.

Pflege wertvoller Strukturen innerhalb des Offenlandes

Die sowohl aus Arten- und Biotopschutzgründen als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes überaus bedeutsamen, vorhandenen Strukturen des Offenlandes wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölze/ Hecken, Trocken- und Magerstandorte sowie Abbaubereiche (Steinbrüche) sind zu erhalten und zu entwickeln.

- **Wichtige Bezüge zu Biotopkomplexen außerhalb der Verbandsgemeinde**

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind naturgemäß nicht auf die Grenzen des Verbandsgemeindegebietes beschränkt, sondern sollten in die Landschaftsrahmenplanung integriert werden. Besonders in grenzüberschreitenden Biotopkomplexen sind künftig die angrenzenden Landschaftspläne mit der vorliegenden Planung abzugleichen. Weiterhin sind im Hinblick auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Bezüge zu angrenzenden Biotopkomplexen zu berücksichtigen.

Dies gilt vor allem für

- die Gewässerläufe von Otterbach Richtung Südwesten zur Stadt Kaiserslautern, von Hahn-, Wohl- und Lauterbach Richtung Westen zur VG Otterbach, von Lanzen- und Ellerbach sowie Höringerbach Richtung Osten und Nordosten zur VG Winnweiler, das Moschelbachtal Richtung Nordosten

zur VG Rockenhausen und das Odenbachtal sowie das Roßbachtal in Richtung Norden bzw. Nordwesten zur VG Wolfstein.

Die Bäche sind als Gesamtbiotop in ihrem weiteren Verlauf zu berücksichtigen; ein geeignetes Instrument wäre eine gemeindeübergreifende Gewässerpflegeplanung für das gesamte Einzugsgebiet

- die zusammenhängenden Waldgebiete, vor allem an der östlichen und südöstlichen Verbandsgemeindegrenze, aber auch nach Nordwesten hin zur VG Wolfstein.

3.4.3 Maßnahmen im Umfeld von Gewässern (überwiegend Talräume)

Diese Maßnahmen zielen sowohl auf den Schutz des Wassers vor Stoffeinträgen als auch auf den Schutz und die Schaffung naturnaher Gewässer und Auen als Lebensräume für speziell angepasste Organismen.

Außerdem wird die großflächige Schaffung und Erhaltung grundwassernaher Bereiche angestrebt (vgl. Extensivierung der Bachauen) und gleichzeitig die Aufwertung des Landschaftsbildes, wodurch das Naherholungspotential verbessert wird. Als Instrument für die Umsetzung dieser Maßnahmen bietet sich die Erstellung und Realisierung von Gewässerpflegeplänen an.

- **Renaturierung von Fließgewässern**

Vergleichsweise intakte Fließgewässer bzw. -abschnitte wie z.B. der Odenbach zwischen Schallodenbach und Niederkirchen sind in ihrem Verlauf zu erhalten.

Ausgebaute und umgestaltete Gewässerabschnitte sind unter Einbeziehung eines ausreichend bemessenen Gewässerandstreifens (mind. 10 m beidseitig eines Baches) naturnah umzubauen, d.h. Zurücknahme von Intensivnutzungen am Gewässer und Pflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes.

- **Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzsaumen**

Dies bedeutet die Entwicklung eines lückigen Gehölzstreifens möglichst auf beiden Uferseiten auf einer Breite von mindestens 5 m sowie die Entwicklung eines krautigen Streifens (Mahd alle 2-3 Jahre oder freie Sukzession) auf einer Breite von mind. 5 m.

- **Stehende Gewässer**

Alle stehenden Gewässer, insbesondere Fischteiche, sind umzugestalten und möglichst vollständig zu renaturieren.

In Gewässerpflegeplänen sind zusammenhängende und detaillierte Maßnahmen zur Renaturierung der Fließ- und Stillgewässer auszuarbeiten.

3.4.4 Maßnahmen zum Klimaschutz

Aus klimatischen Gründen sind einige Talräume und Flächen von Bebauung und anderen Hindernissen freizuhalten, bereits bestehende Hindernisse sind auf Beseitigungsmöglichkeit zu überprüfen: Für die Frischluftzufuhr von Otterberg von Nordwesten her sind das Grafenthalerbachtal und das Lauertal freizuhalten, von Norden her das Otterbachtal und von Südwesten her das Weinbrunnerbachtal. Im Bereich Schneckenhausen ist die Frischluftzufuhr durch die Freihaltung des Odenbachtals von Süden her zu sichern, im Bereich Schallodenbach durch die Freihaltung des Odenbachtals zwischen Schneckenhausen und Schallodenbach. Heiligenmoschel erhält Frischluft aus dem Pfaffenbach und dem Moschelbachtal, die daher offenzuhalten sind. Für den Bereich Niederkirchen und Heimkirchen sind von Süden das Odenbachtal, von Westen das Weilerbachtal, von Norden das Elsbachtal und das Horngrabental, von Osten das Steinbachtal und das Holbornerbachtal freizuhalten.

3.4.5 Maßnahmen zum Bodenschutz

- **Erosionsschutzmaßnahmen**

Im Wald sind auf den Steilhängen keine Kahlschläge im Rahmen der Waldbewirtschaftung zuzulassen, außerdem sind die Bodenschutzwaldbereiche zu sichern. Im gesamten Offenland sind auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen Maßnahmen zum Bodenschutz (Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Hecken, Sicherstellung dauernder Bedeckung mit Vegetation) durchzuführen.

- Die **Neubegründung von Wald** (z.B. als Aufforstungsblöcke nach EG-Verordnung Nr. 2080/92) ist auf bestimmten Flächen aus landespflegerischer Sicht zu begrüßen:

- * In nur wenig strukturierten oder ganz ausgeräumten Bereichen des Offenlandes (z.B. in dem Bereich zwischen Schallodenbach, Holbornerhof und Heiligenmoschel, sowie südwestlich von Schallodenbach und westlich von Morbach etc., vgl. auch Plan 11 "Entwicklung funktionsfähiger Biotopsysteme) würde Wald zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, wichtige Naherholungsflächen schaffen und das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere und Pflanzen erhöhen.
- * Auf erosionsgefährdeten Hängen würde Wald im Gegensatz zur derzeitig überwiegenden Ackernutzung den Bodenabtrag verhindern und damit die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten.

Nicht aufgeforstet werden sollten dagegen

- * Flächen in Talräumen
- * Trockene Standorte (z.B. Trockenhänge am Gemeindeberg etc.), insbesondere in südexponierter Lage
- * Flächen in den Verbindungsachsen großer zusammenhängender Grünlandflächen und Flächen in Kaltluftabflußgebieten

- * für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen wie Aussichtspunkte und Hangschultern.

- **Altablagerungen unbekanntes Inhalts**

Als Altablagerungen unbekanntes Inhalts sind einerseits die ehemaligen Gemeindedepotflächen (nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung) dargestellt. Andererseits sind Angaben des Altablagerungskatasters für den Landkreis Kaiserslautern, erstellt im Jahre 1988 im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (nicht flächenscharf im Maßstab 1:25.000) übernommen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Erfassung von vermuteten bzw. erfahrenen Standorten mit Altablagerungen; eine Bewertung bzw. Abschätzung von Gefährdungspotentialen ist in der Phase I bisher noch nicht erfolgt.

Die Altablagerungen sind bezüglich ihrer Inhaltsstoffe zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren und zu renaturieren.

3.4.6 Maßnahmen bezüglich Naturerlebnis und Naherholung

Im Südteil sind die wenigen Offenlandbereiche im sonst überwiegend bewaldeten Gebiet aufgrund ihrer hohen Eignung für die Naherholung und hinsichtlich eines variableren Landschaftsbildes offenzuhalten.

Für die Stadt Otterberg hat außer den siedlungsnahen Freiräumen die Verbindung zwischen dem historischen, dicht besiedelten Stadtkern und dem Naherholungsbereich Schloßberg eine besonders hohe Bedeutung. Durch das starke Verkehrsaufkommen auf der Hauptverkehrsstraße, die diesen Fußweg kreuzt, ist dieser Naherholungsbereich immer schlechter erreichbar, so daß entsprechende Verbesserungsmaßnahmen notwendig werden (geregelter Fußgängerüberweg, Über-/Unterführung o.ä.).

3.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Lenkungsmaßnahmen zur Siedlungsentwicklung

- Maßnahmen zur Bereicherung der ökologischen Situation im Siedlungsraum:

Neben den unten genannten Maßnahmen zur Bereicherung der ökologischen Vielfalt in den Siedlungsbereichen sollten einige Grundtendenzen verfolgt werden.

Generell sollte hier der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden etc. unterbleiben und "unaufgeräumte Ecken" geduldet werden, da sie häufig einer Vielfalt von Tierarten Lebensmöglichkeiten bieten.

Straßenbegleitgrün

Es ist darauf zu achten, daß bei Neupflanzungen nur einheimische Gehölzarten verwendet werden; ältere Anpflanzungen sollten entsprechend mittel- bis langfristig umgebaut werden, mit Bodendeckern bepflanzte Flächen sind möglichst umzugestalten.

Gärten und Grünflächen

Besonders bei Gartenanlagen (Schrebergärten, Kleingärten - auch aneinandergrenzende Hausgärten) ist darauf zu achten, daß unnötige Zäune und Mauern (Isolationsbarrieren für Kleinsäuger, z.B. für Igel) entfernt werden. Hier sollten in Zukunft auch verstärkt einheimische Gehölze gepflanzt werden.

Bei öffentlichen Grünflächen sollten ungemähte bzw. ausgemagerte Bereiche mit einer reichen Blütenvielfalt entwickelt werden. Altholz sollte erhalten bleiben und gegebenenfalls sollten spezielle Artenschutzprojekte (z.B. Fledermäuse) initiiert werden.

4 Abweichungen des Flächennutzungsplanes von den Zielvorstellungen der Landschaftsplanung und Vorschläge zur weiteren Vermeidung und zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß §17 Abs.4 Landespflegegesetz und §8a Baugesetzbuch

4.1 Allgemeines zur Zielsetzung und Vorgehensweise

Es ist für eine sachgerechte Abwägung notwendig, neben den bedarfsbezogenen und technischen Gesichtspunkten auch die bei einer Erschließung und Bebauung entstehenden Folgen für Natur- und Landschaft zu erfassen und zu bewerten.

§17 des Landespflegegesetzes verlangt, daß in diesem Zusammenhang die Zielvorstellungen der Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Unvermeidbare Abweichungen sind zu begründen bzw. eventuell notwendiger Ausgleich ist darzulegen. Letzteres wird für Eingriffe in den Bestand auch von §8a des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt.

Da die Zielvorstellungen der Landschaftsplanung insbesondere noch nicht die Ausweisung von neuen Baugebieten im Flächennutzungsplan berücksichtigen (deren Auswahl erfolgt ja unter anderem auf der Grundlage der landespflegerischen Bewertung und Entwicklungskonzeption), sind kleinere Abweichungen vom Zielkonzept in aller Regel nicht zu vermeiden und gehören bis zum gewissen Grad zum "normalen" Planungsablauf. Für die Verbandsgemeinde Rülzheim ist festzuhalten, daß die Grundzüge des landespflegerischen Zielkonzeptes von keiner der im folgenden genannten Abweichungen betroffen sind.

Im folgenden ist für die einzelnen Gebiete zusammengestellt, wie gravierend Konflikte aus landespflegerischer Sicht zu sehen sind und welche Maßnahmen ggf. für eine weitere Minimierung und einen Eingriffsausgleich in Frage kommen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die genaue Ermittlung und Festsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan geschieht. Der Flächennutzungsplan kann und soll dem gegenüber nur die Lage, die grobe Abgrenzung und die Art der Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Wichtig ist vor allem, daß die Umweltverträglichkeit des Standortes als solcher geprüft wird. Ist sie nicht gegeben, müßten sonst im Rahmen der Flächennutzungsplanung Alternativen gesucht werden. Detaillierte Konzepte zur Eingrünung, Bebauungsdichte und Höhe und sogar zur exakten Abgrenzung und Ortsrandgestaltung, der dann tatsächlich erfolgenden Bebauung, bleiben dagegen dem Bebauungsplan überlassen, für den ja ebenfalls entsprechende landespflegerische Beiträge vorzulegen sind.

4.2 Gewählter Beurteilungsrahmen

Die Beurteilung der potentiellen Baugebiete aus landespflegerischer Sicht versteht sich, wie oben erläutert, als Entscheidungshilfe für die Ausweisung von künftigen Baugebieten. Sie berücksichtigt nur die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 17 Abs. 1 LPflG), nicht eventuelle weitere Restriktionen im Hinblick auf Erschließbarkeit, Zuordnung zu Emittenten o.ä.. Die landespflegerischen Aspekte sind dann abwägend den Bedarfsermittlungen bzw. den Notwendigkeiten und Vorteilen einer entsprechenden Siedlungsflächenausweisung gegenüberzustellen.

Die Abschätzung des Einflusses auf die einzelnen Potentiale geschieht zu diesem Zweck in vier Abstufungen:

1) Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden

Auf eine Ausweisung als Baugebiet sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Die Eingriffe sind so schwerwiegend, daß sie aus landespflegerischer Sicht nur in Kauf genommen werden sollten, wenn ansonsten wirklich gravierende Härten und Engpässe entstünden, für die keine anderen zumutbaren Lösungen zu finden sind. Ein Ausgleich ist nicht oder nur völlig unzureichend möglich.

Diese Kategorie wurde durch eine entsprechende Vorauswahl der Flächen nahezu vollständig vermieden.

2) Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar

Eine Ausweisung ist unter bestimmten Bedingungen vertretbar. Die Neubelastung ist aber zumindest in einigen (Teil-) Aspekten erheblich.

Soweit eine städtebaulich sinnvolle und im Bedarf begründete Siedlungsentwicklung stattfindet und günstigere Alternativ- Flächen nicht zur Verfügung stehen, erscheinen die Konflikte nicht so gravierend, daß sie einer Ausweisung grundsätzlich im Wege stehen. Die Begründung der Ausweisung und Standortwahl muß entsprechend sorgfältig und fundiert erfolgen. In aller Regel wird auch im Rahmen der Bebauungsplanung noch eine Konfliktminderung oder gar weitgehende Vermeidung im Detail möglich sein, z.B. durch Aussparen kleinerer wertvoller Teilflächen u.ä..

Für die Verbandsgemeinde wurde die Art und der Umfang der künftigen Siedlungsentwicklung in einer dem FNP vorgeschalteten Entwicklungsplanung ausführlich analysiert. Damit steht für die betreffenden Flächen in dieser Hinsicht auch eine entsprechend fundierte Basis als Begründung zur Verfügung.

3) Es existieren keine besonderen Vorbehalte

Hier sind die allgemeinen Grundsätze zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich anzuwenden.

Bei entsprechend begründetem Bedarf (siehe Entwicklungsplanung) lassen sich die zu erwartenden Eingriffe ohne größere Probleme ausgleichen.

4) Durch die Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen entstehen nur Unterdurchschnittliche Beeinträchtigungen

Diese Kategorie ist im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung aus landespflegerischer Sicht besonders günstig, sofern die Flächen in geeignetem siedlungsstrukturellem Zusammenhang stehen und nicht durch Lage und Beschaffenheit z.B. für Grünflächen, Bachrenaturierung u.ä. noch wichtigere Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Als Besonderheit sei allerdings darauf hingewiesen, daß gerade manche Störungen durch Abbautätigkeiten zu wertvollen Sekundärbiotopen geführt haben, selbst ehemalige Abbaustellen also nicht pauschal in diese Kategorie einzuordnen sind.

4.3 Betrachtung der einzelnen Gebiete

4.3.1 Für alle Gebiete geltende Annahmen

Um die Übersichtlichkeit und Prägnanz zu verbessern sind in Kapitel 10.3.2 in den Übersichten zu den einzelnen Gebieten jeweils nur die hervorstechendsten Beeinträchtigungen und individuellen Besonderheiten eines Gebietes genannt. Die wichtigsten für alle Gebiete, infolge der Erschließung und Bebauung, zu erwartenden "üblichen" und überwiegend unvermeidbaren Eingriffe sind im folgenden noch einmal vorab zusammengestellt.

Sie sind durch eine Reihe von Maßnahmen im Detail möglichst zu minimieren oder in ihren Folgen einzudämmen. Sie liegen aber gewissermaßen in der Natur der Sache und sind nur zu vermeiden, wenn auf jegliche Neubebauung verzichtet wird:

- **Störung oder sogar nachhaltige Zerstörung von Böden**

Die Böden werden bei Überbauung oder Auftrag von Beton und Asphalt völlig zerstört und sogar jegliche Belüftung und Versickerung unterbunden ("Versiegelung" der Oberfläche). Bei neuen Wohngebieten außerhalb von Ortskernen machen die Flächen meist je nach Dichte um 40-60%, in Gewerbegebieten bis 80% und mehr aus.

Die Funktion als Filter und als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere geht verloren.

Da in aller Regel ein Ausgleich durch Entsiegelung (z.B. Aufbrechen von Betonbelägen oder Abriß von Gebäuden) nicht möglich ist, wird meist der Weg beschritten, auf anderen Flächen durch Reduktion von Erosion, Schadstoffeinträgen und eine schützende Vegetationsdecke den Aufbau sich selbst stabilisierender und regenerierender Böden zu fördern.

- **Verstärkter Oberflächenabfluß entweder in die Kanalisation oder in die entsprechenden Vorfluter**

Er kann sich letztlich großräumig zu verstärkten Hochwässern aufaddieren, aber auch kleinräumig Gräben, Durchlässe oder Kanäle überlasten und zu Schäden führen.

Ganz allgemein ist daher heute die mögliche Versickerung von nicht verunreinigten Regenwasserabflüssen im Gebiet oder (wenn dies nicht möglich ist) eine naturnahe Ableitung mit Rückhaltung und Dämpfung der Abflußspitzen obligatorisch und vom Landeswassergesetz vorgegeben. In der Verbandsgemeinde Rülzheim kann auf der Grundlage vorhandener Daten keine pauschale Aussage zur Versickerungsfähigkeit der Böden gemacht werden. Die Durchlässigkeit wechselt z.T. auch kleinräumig und kann nur im Einzelfall untersucht werden.

- **Verstärkte Aufheizung von befestigten und bebauten Flächen**

Solche Aufheizungen können im Extremfall sogar gesundheitliche Probleme der Einwohner erheblich verstärken, zumindest aber über bestimmte Zeiträume zu sehr unangenehmen Klimabedingungen im Wohn- und Arbeitsumfeld führen.

Bei einer Überbauung von ortsnahen Freiflächen kann zudem der Luftaustausch mit bereits dicht bebauten Flächen unterbunden werden und dort solche Wirkungen verstärken.

Die in der Verbandsgemeinde dominierende meist gut durchgrünte Bebauung läßt für die Gebiete selbst solche Folgen nicht erwarten. Die üblichen Festsetzungen zum Maß der Überbauung beugen dem vor.

Soweit wichtige Kaltluftabflußgebiete betroffen sind, die vor allem für bestehende Ortskerne diese Wirkungen durch Luftaustausch mildern können, wurde dies im Einzelfall geprüft und über eine entsprechende Abgrenzung berücksichtigt (siehe unten).

- **Mit den Böden verschwindet auch die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere.** Soweit nicht besonders seltene und/ oder nur langfristig wieder heranwachsende Lebensgemeinschaften betroffen sind, die spezielle Maßnahmen erfordern (siehe dazu ggf. unten) werden die Verluste meist in Kombination mit der oben genannten Bodenversiegelung ausgeglichen

Es wird etwas vereinfachend aber im Grundsatz zutreffend davon ausgegangen, daß die Förderung einer intakten Vegetationsdecke mit "gesunden" und biologisch aktiven Böden für beide Landschaftsfaktoren in gleicher Weise positiv ist. In Art und Gestaltung werden dabei die jeweils landschaftsraumtypischen Elemente und Biotoptypen bevorzugt zu entwickeln sein.

Im Einzelfall können sich allerdings Ausnahmen ergeben. So sind in Rülzheim kleinräumig vorkommende "Sandrasen" ehemaliger Abbaugelände auf Pionierstandorte angewiesen, auf denen sich eben noch keine leistungsfähige und ausgereifte humusreiche Böden gebildet haben.

- **Das Landschaftsbild wird durch Gebäude und Erschließung in jedem Fall verändert werden.** Die meist kleinteiligere und stärker durchgrünte Wohnbebauung wirkt dabei meist etwas weniger stark als die Hallenbauten von Gewerbe und Industrie sowie in etwas geringerem Umfang die Gebäude von Mischgebieten. Gewerbe und Industrie sowie u.U. auch Mischgebiete mit größerem Gewerbeanteil können darüber hinaus auch gegenüber alten, von Wohnen geprägten Siedlungsflächen als neuer Fremdkörper wirken.

Bei der Überbauung von Freiraum wird in aller Regel der Charakter von meist von Landwirtschaft und Wald geprägten Landschaftsteilen durch

neue, künstliche Strukturen ersetzt. Obwohl zweifellos auch Äcker, Wiesen und aufgeforstete Waldflächen vom Menschen geschaffene Strukturen sind, so werden sie doch mit wenigen Ausnahmen und Extremen von den meisten Menschen naturnäher eingestuft als Siedlungen und Verkehrsanlagen. Letztere werden zudem vor allem dann als Störung empfunden, wenn sie sich über natürliche und kulturbedingte Vorgaben des Reliefs oder auch historisch gewachsener Siedlungskörper hinwegsetzen.

Als vorbelastet kann demnach ein bereits in ähnlicher Weise geprägter Landschaftsteil angesehen werden, was sich eingriffsmindernd auswirkt. Wesentliche Minderungen sind aber auch durch geschickte Abgrenzung des Bebauungsplanes in Anpassung an das Gelände und bestehende Siedlungsflächen (siehe dazu unten) sowie durch eine Bepflanzung vor allem der Siedlungsränder zu erreichen. Ziel ist dabei nicht unbedingt, die Bebauung zu "verstecken", sondern die Wirkung der Gebäude als Fremdkörper zu mildern. Der grüne "Rahmen" unterstützt zusammen mit weiteren Maßnahmen in bezug auf Gestaltung und Maß der Bebauung (in der Regel Sache des Bebauungsplanes) den Eindruck einer Verzahnung und Einfassung und bindet so die Gebiete auch besser in die umgebende Landschaft ein.

Ortsgemeinde:	Stadt Otterberg
Bezeichnung:	"Holler"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	9,21 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Streuobstbestand, Weide, Acker, Wiese
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Der bestehende Hang ist z.T. sehr steil. Als Erosionsschutzmaßnahme sollte Grünland und Wald gefördert werden sowie die Unterlassung einer Bebauung.
Wasser:	Erhaltung und Entwicklung des Eselswiesenbachtals (vgl. Arten- und Biotopschutz)
Klima/Luft:	Kuppe und Hang sind Kaltluftentstehungsgebiete, von dort erfolgt eine Kaltluftzufuhr nach Otterberg; zur Erhaltung dieser Funktion sind die Flächen von einer Bebauung freizuhalten
Arten- und Biotopschutz:	Erhaltung des Biotops Streuobstbestand. Die Fläche wird in der Biotopkartierung des LfUG als Schongebiet ausgewiesen Die Erhaltung und Entwicklung des Eselswiesenbachtals (Renaturierung des Gewässers, mindestens 10 m beidseitig des Gewässers aus der Nutzung nehmen, die Nutzung im Rest des Talraumes extensivieren) ist zu gewährleisten.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Streuobstbestand und Eselsbachtalraum sind landschaftsbildprägende Elemente mit hoher Bedeutung für die Erholung
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Reduzierung der Kaltluftentstehungsflächen und eine mögliche Beeinflussung der Kaltluftzufuhr; Verlust an Versickerungsflächen; Verlust des biotopkartierten Streuobstbestandes oder Teile davon sowie eine Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope der Eselswiesenbachtalau. Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Streuobst, Talraum);

Möglicher Ausgleich: Gestaltung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches bzw. entlang der angrenzenden vorhandenen Siedlungsränder, Extensivierung und Renaturierung der Eselswiesenbachtalaue. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild sollte eine Bebauung nicht über die Kuppe hinausragen, sondern zur Kuppe hin ein Ortsrand entwickelt werden. Erhaltung der Feldgehölze und der wegbegleitenden Gehölze, Integration in die Bauabsicht. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 1, 9, 10, 11 und 12 erfolgen.

Landespfl. Bewert.: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Aus landespflegerischer Sicht sollte eine Bebauung auf die Flächen westlich der Streuobstbestände und unterhalb der Kuppe reduziert werden; dafür könnte man sie evtl. entlang der Lauerhofer Straße nach Westen fortsetzen. Die Realisierung des geplanten Vorhabens auf dieser reduzierten Fläche hätte keine besonders schwerwiegenden Folgen, wenn eine Gefährdung der angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen durch Schutzmaßnahmen vermieden wird.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Stadt Otterberg
Bezeichnung:	"Oberer Geisberg"
Geplante Nutzung	Wohngebiet
Größe:	5,43ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Wiese, Wiesenbrache, Weide
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung	
Boden:	Als Erosionsschutzmaßnahme auf den z.T. steilen Hängen ist die Entwicklung von Grünland oder Wald vorrangig sowie die Freihaltung von einer Bebauung.
Wasser	Die Flächen ermöglichen eine natürlichen Versickerung des Oberflächenwassers.
Klima/Luft:	Die potentielle Baufläche ist z.T. sehr windexponiert.
Arten- und Biotopschutz:	Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und in den zukünftigen B-Plan zu integrieren.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Hinsichtlich des Landschaftsbildes wäre eine Ergänzung der Flächen mit Gehölzen sinnvoll.
Abweichungen von den Zielvorstellungen	Verlust an Versickerungsflächen, Verlust einiger Gehölzstrukturen. Die Flächen sind exponiert.
Möglicher Ausgleich	Wichtig ist eine ausreichende Eingrünung des Gebietes, insbesondere im Südwesten. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 8, 9, 10, und 11 erfolgen.

Landespfl. Bewert.:	Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.
----------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

Ortsgemeinde:	Stadt Otterberg OT Drehenthalerhof
Bezeichnung:	"Am Kirchweg"
Geplante Nutzung	Wohngebiet
Größe:	1,37 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Wiese, Streuobstbestand und Garten, außerdem Weide und Obstgarten
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Für den obersten Teilbereich des Hanges sind Erosionsschutzmaßnahmen in Form von Grünland oder Wald sinnvoll sowie die Freihaltung von einer Bebauung
Wasser:	Erhaltung der natürlichen Versickerungsflächen.
Arten- und Biotopschutz:	Erhaltung des Streuobstbestandes im Norden des Gebietes
Naturerlebnis/ Naherholung:	Der vorhandene Streuobstbestand ist ein landschaftsbildprägendes Element mit hoher Bedeutung für die Erholung, der zu erhalten ist.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Vorrücken in erosionsgefährdete Bereiche, Verlust natürlicher Versickerungsflächen, Verlust von Streuobstbeständen als Lebensraum sowie als landschaftsbildprägendes Element für die Naherholung.
Möglicher Ausgleich:	Eine Minimierung des Eingriffes ist durch die Erhaltung des Streuobstbestandes im Norden möglich. Entwicklung des angrenzenden Waldrandes, auch am Übergang vom Rand der benachbarten Siedlungsflächen zum Wald; ausreichende Durchgrünung des Siedlungsraumes im Hinblick auf eine Biotopvernetzung. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 13 und 14 erfolgen.

Landespfl. Bewert.: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Stadt Otterberg
Bezeichnung:	"Großer Frohnberg"
Geplante Nutzung:	Gewerbegebiet
Größe:	ca. 6,0 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Wiese
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Als Erosionsschutzmaßnahme sind auf einigen Ackerflächen ganzjährig Kulturen anzupflanzen oder als Alternative Grünlandstreifen zu entwickeln, um die Hanglänge zu verkürzen. für Gewerbegebiete ist eine große ebene Fläche erforderlich, daher ist hier aufgrund der starken Neigung ein besonders großer Eingriff zu erwarten
Wasser:	Die Flächen sind als natürliche Versickerungsflächen für Oberflächenwasser zu erhalten.
Klima/Luft:	Aufgrund ihrer Exposition (Südlage) handelt es sich um eine klimatisch begünstigte Fläche; sie sollte eine Berücksichtigung für das Biotoppotential und als Sicherung für das Erholungspotential erhalten.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Durch die exponierte Lage kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie aufgrund der Lage am Ortseingang; wegen der fehlenden Erschließung sind in der Bauphase große Eingriffe erforderlich.
Möglicher Ausgleich:	Ein Ausgleich ist für dieses Gebiet aufgrund der aufgezählten Konflikte kaum möglich. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 3, 4,5 und 6 erfolgen.

Landespfl. Bewert.:	Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden. Aus landespflegerischer Sicht ist das Baugebiet nicht für eine Bebauung geeignet.
----------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Stadt Otterberg
Bezeichnung:	"An der K 39"
Geplante Nutzung:	Gewerbegebiet
Größe:	ca. 3,0 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Wiese und Gebüsch
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	Die Zielvorstellungen des landespflegerischen Beitrages zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden übernommen.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Für das Gebiet wurden keine eigenen Zielvorstellungen entwickelt, da z.Zt. ein Bebauungsplan mit dem dazugehörigen landespflegerischen Beitrag in Aufstellung ist.
Möglicher Ausgleich:	Das Gebiet ist nach der Bebauung einzugrünen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 2,3,7 und 8 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.:	Bewertung und Maßnahmen können dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sowie dem landespflegerischen Beitrag entnommen werden.
------------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Schneckenhausen
Bezeichnung:	"Sauerwiesen"
Geplante Nutzung:	Gewerbegebiet
Größe:	ca. 0,9 ha

Biototypen/Nutzung:	überwiegend Weide, außerdem Graben, Obstgarten, Nutzgarten
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung
Wasser:	Erhaltung und Entwicklung des Talraumes
Klima/Luft:	Erhaltung der Kaltluftabflußfunktion durch Freihaltung von einer Bebauung.
Arten- und Biotopschutz:	Erhaltung und Entwicklung des Talraumes (Renaturierung des Hörterbaches sowie des Grabens (westlich des Baugebietes), mindestens 10 m beidseitig des Gewässers aus der Nutzung nehmen, die Nutzung im Rest des Talraumes extensivieren)
Naturerlebnis/ Naherholung:	Die Talaaue bildet ein wichtiges Element für das Landschaftsbild und die Naherholung.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Durch eine Bebauung entfallen die Gärten und die Wiesenflächen. Die Siedlungsgrenze verschiebt sich.
Möglicher Ausgleich:	Aufgrund der auftretenden Konflikte sind Ausgleichsmaßnahmen kaum möglich. Die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 21, 22 und 23 erfolgen.

Landespflieg. Bewert.: Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden.
Das Baugebiet liegt im Bereich der Horterbachtalaue. Insgesamt ergibt sich dadurch für alle Landschaftspotentiale ein sehr hohes Konfliktpotential.
Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Bereich widerspricht den landespflegerischen Zielvorstellungen und sollte daher aus landespflegerischer Sicht hier nicht realisiert werden.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Heiligenmoschel
Bezeichnung	"Am Leichenweg"
Geplantes Vorhaben:	Wohngebiet
Größe:	0,77 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Acker- und Wiesenbrache, Wiese trockener Ausprägung
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung.
Wasser:	Sicherung der natürlichen Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser.
Arten- und Biotopschutz:	Die Wiese trockener Ausprägung ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu pflegen.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild sollte eine Bebauung nicht über die Kuppe hinausragen ein Ortsrand mit Gehölzen entwickelt werden.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Verlust der Wiesenfläche; eine über die Kuppe hinausreichende Bebauung.
Möglicher Ausgleich:	Gestaltung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches und auch entlang der angrenzenden vorhandenen Siedlungsränder, Strukturierung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandes, Biotopvernetzung. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 24, 25, 26, 27, 28 und 29 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.:	Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar. Allerdings sollte die Bebauung nicht wie geplant über die Kuppe hinausragen, sondern unterhalb der Kuppe enden und hier eine Gestaltung des Ortsrandes erfolgen.
------------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Heiligenmoschel
Bezeichnung:	"Am Leichenweg"
Geplante Nutzung:	Mischgebiet
Größe:	0,82 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung.
Wasser:	Sicherung der natürlichen Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser.
Arten- und Biotopschutz:	Der bestehende Siedlungsrand ist durch Biotop- elemente zu gestalten, die in einen zukünftigen Biotop- verbund eingebunden werden sollten.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Das Gebiet sollte intensiv eingegrünt werden aus Gründen des Landschaftsbildes.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Ausdehnung der Siedlungsgrenze.
Möglicher Ausgleich:	Gestaltung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches und auch entlang der angrenzenden vorhandenen Sied- lungsränder, Strukturierung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandes, Biotopver- netzung Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE24, 25, 26, 27, 28 und 29 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.: Es existieren keine besonderen Vorbehalte.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

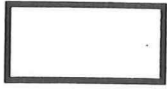
Ortsgemeinde:	Schallodenbach
Bezeichnung:	"Ochsenweider Weg"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	3,16 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Streuobstbestände und Obstgarten, Wiese und Wiesenbrache
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Die Fläche ist aufgrund der Hangneigung erosionsgefährdet, so daß als Erosionsschutzmaßnahme die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung von einer Bebauung empfohlen wird.
Wasser:	Sicherung der natürlichen Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser.
Klima/Luft:	Sicherung der Funktion als Kaltluftentstehungs- und -abflußgebiet; Erhaltung der Funktion durch Freihalten von einer Bebauung.
Arten- und Biotopschutz:	Im Südwesten des Baugebietes ragt ein Ila kartierter Biotop in die geplante Baufläche hinein. Der Biotop soll ausgespart werden. Weiterhin befindet sich ein kleiner Streuobstbestand innerhalb des Gebietes. Der Biotoptyp soll erhalten bleiben.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Verlust der natürlichen Versickerungsflächen, Verlust des Streuobstbestandes und sonstiger Wiesenflächen; Eingriff in ein als Ila Biotop kartierte Fläche.
Möglicher Ausgleich:	Renaturierung des Baierbaches und Extensivierung seines Talraumes, Schutz und Pflege des in der Biotopkartierung des LfUG aufgrund der besonders guten Ausbildung, der Artenvielfalt und der Mosaikbildung als besonders schützenswert ausgewiesenen Odenbachtals, Strukturierung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandes und Biotopvernetzung

Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan im "Im Dellchen" der Gemeinde Mehlingen

Potenielle Kompensationsfläche

LEGENDE



Abgrenzung des Bebauungsplangebiets



Maßnahmenvorschlag gemäß
Gewässerpflegeplanung



Maßnahmenvorschlag aus dem
Landschaftsplan

Ortsgemeinde:	Schallodenbach
Bezeichnung:	"Zwischen Felsstraße und Wasserbehälter"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	0,99 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Wiese, außerdem Obstgarten
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Auf dem sehr steiler Hang besteht eine sehr starke Erosionsgefahr; als Erosionsschutzmaßnahme wird die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung von einer Bebauung empfohlen.
Klima/Luft:	Kaltluftabfluß nach Schallodenbach, Erhaltung dieser Funktion durch die Freihaltung von einer Bebauung.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Ausdehnung der Siedlungsfläche
Möglicher Ausgleich:	Wichtig ist eine ausreichende Durchgrünung des Baugebietes mit Schneisen für die Kaltluftzufuhr nach Schallodenbach, eine Gestaltung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches bzw. entlang der angrenzenden vorhandenen Siedlungsränder sowie eine Strukturierung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandes und einer Biotopvernetzung. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 35 und 37 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

Ortsgemeinde:	Schallodenbach
Bezeichnung:	"Ende Römerstraße"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	0,23 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Acker und Grünland mittlerer Standorte
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Naturerlebnis/ Naherholung:	Der Ortsrand sollte eingegrünt werden durch Gehölze, um das Landschaftsbild zum Offenland hin attraktiver zu gestalten.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Erweiterung der Siedlungsausdehnung und damit der Zersiedlung.
Möglicher Ausgleich:	Eingrünung des Ortsrandes. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 38 und 39 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.:	Es existieren keine besonderen Vorbehalte.
------------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

Ortsgemeinde:	Schallodenbach
Bezeichnung:	"Sellbach"
Geplante Nutzung:	Mischgebiet
Größe:	0,22 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Grünland mittlerer Standorte, Gewässer III.Ordnung und angrenzende Uferbiotope
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Wasser:	Die Talae mit ihren Wiesen sowie das Gewässer sind vor Eingriffen zu schützen und zu erhalten.
Klima/Luft:	Sicherung der Kaltluftabflußschneise im Talraum.
Arten- und Biotopschutz:	Die Talae mit den vorhandenen Grünlandflächen ist zu erhalten und zu extensivieren.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind entlang des Sellbaches Gehölze anzupflanzen.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Zerstörung der Talae und Beeinträchtigung eines Fließgewässers sowie der vorhandenen Biotopvernetzung; Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses;
Möglicher Ausgleich:	Aufgrund der aufgeführten Konflikte sind Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 31, 35 und 37 erfolgen.

Landespflieg. Bewert.:	Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden. Aus landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung auf diesem Standort abzulehnen, da starke Beeinträchtigungen für den Talraum zu erwarten sind.
-------------------------------	---

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen
Bezeichnung:	"Am Schlawweg"
Geplantes Vorhaben:	Wohngebiet
Größe:	2,18 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Acker, Wiese und Wiesenbrache, Eichen-Hainbuchenwald
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Aufgrund der Hangneigung (>12%) wird als Erosionsschutzmaßnahme die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung der Fläche von einer Bebauung empfohlen.
Klima:	Die bestehenden Freiflächen ermöglichen den Abfluß der vom wald produzierten Frischluft nach Niederkirchen.
Arten- und Biotopschutz:	Die bestehenden Wald- und sonstigen Gehölzflächen sind zu sichern. Die bestehende extensive Grünlandnutzung ist beizubehalten.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Der westlich anschließende Eichen-Hainbuchenwald ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Verlust der Frischluftabflußbahn; Eingriff in den bestehenden Waldbestand und Teilverlust der großen Gebüsflächen im Westen sowie ein Verlust des Grünlandes;
Möglicher Ausgleich:	Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen, insbesondere Erhaltung und Schutz des Eichen-Hainbuchenwaldes im Nordwesten des Baugebietes, Gestaltung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches und auch entlang der angrenzenden vorhandenen Siedlungs- ränder. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 55 und 56 erfolgen.

Landespfl. Bewertung: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen
Bezeichnung:	"In der unteren Käsbach"
Geplante Nutzung:	Gewerbegebiet
Größe:	ca. 0,8 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend bestehender Lagerplatz, außerdem kleine Wiesen- sowie Ackerfläche, Fließgewässer
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Wasser:	Erhaltung und Entwicklung des Odenbachtalraumes (vgl. Arten- und Biotopschutz);
Klima/Luft:	Kaltluftabflußgebiet ; zur Erhaltung dieser Funktion ist die Fläche von einer Bebauung freizuhalten.
Arten- und Biotopschutz:	Erhaltung und Entwicklung des Odenbachtals (Renaturierung des Gewässers, mindestens 10 m beidseitig des Gewässers aus der Nutzung nehmen, die Nutzung im Rest des Talraumes extensivieren); den bestehenden Lagerplatz beseitigen um Retentionsraum zu gewinnen. Der Steinbruch unmittelbar nördlich des Baugebietes, sowie der daran angrenzende Eichen-Hainbuchenwald ist in der Biotopkartierung des LfUG als schützenswertes Gebiet ausgewiesen (enthält einige Rote Liste-Arten).
Naherholung/ Naturerlebnis:	Die Talauie ist durch Ufergehölze noch etwas zu strukturieren.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Die Talauie bleibt weiterhin beeinträchtigt bzw. wird zusätzlich beeinträchtigt durch eine Bebauung. Der Kaltluftabfluß bleibt reduziert. Die Talauie bleibt hinsichtlich eines Biotopverbundes eingeschränkt funktionsfähig. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden zusätzlich belastet.

Möglicher Ausgleich: Aufgrund der oben aufgeführten Konflikte ist ein Ausgleich nicht möglich. Umsetzung von Ersatzmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 48, 49 und 51 erfolgen.

Landespfl. Bewert.: Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden.

Das Baugebiet liegt im Bereich der Odenbachtalau. Insgesamt ergibt sich dadurch für alle Landschaftspotentiale ein sehr hohes Konfliktpotential. Außerdem wäre für den angrenzenden schützenswerten Bereich des Steinbruchs eine starke Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Bereich widerspricht daher den landespflegerischen Zielvorstellungen und sollte hier aus landespflegerischer Sicht nicht realisiert werden, auch wenn der Talraum durch die Auffüllung bereits vorbelastet ist.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen
Bezeichnung:	"Am Tälchen"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	0,30 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Wiese mittlerer Standorte
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Aufgrund der Hangneigung (teilweise über 12%) ist als Erosionsschutzmaßnahme die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung der Fläche von einer Bebauung zu empfehlen.
Naherholung/ Naturerlebnis:	Der Ortsrand ist mit Gehölzen einzugrünen, um einen harmonischen Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der Offenlandschaft zu entwickeln.
Abweichung von den Zielvorstellungen:	Die Siedlung dehnt sich nach Süden hin aus.
Möglicher Ausgleich:	<p>Biotopevernetzung zum angrenzenden Wald, Anlage von Gehölzen als Puffer gegen die Beeinträchtigungen durch die Landesstraße.</p> <p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 49 und 51 erfolgen.</p>

Landespflieg. Bewert.:	<p>Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.</p> <p>Allerdings sollte die Bebauung noch vor der Kurve der Landesstraße L 382 enden. Aus landespflegerischer Sicht ist die Entwicklung eines mindestens 10 m breiten Gehölzstreifens für den Ortsrand erforderlich.</p>
-------------------------------	---

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

Ortsgemeinde:	Niederkirchen
Bezeichnung:	"Sonnenstraße"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	2,41 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Wiese und kleiner Teil eines Streuobstbestandes;
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Aufgrund der Hangneigung (über 12%) ist als Erosionsschutzmaßnahme die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung der Flächen von einer Bebauung zu empfehlen.
Klima:	Der Bereich dient als flächenhafte Abflußbahn für Frischluft aus den oberhalb liegenden Waldgebieten.
Arten- und Biotopschutz:	Der Streuobstbestand besitzt eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; er ist zu erhalten und zu pflegen. Weiterhin ist der nordwestlich angrenzende biotopkartierte (IIb) verbuschte Halbtrockenrasen zu erhalten und zu pflegen sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen durch Freihalten einer Pufferzone.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Zur Verbesserung der Naherholungsfunktion und zur Optimierung des Landschaftsbildes ist der bestehende Ortsrand durch Gehölzanpflanzungen zu entwickeln.
Abweichung von den Zielvorstellungen:	Die Abflußbahn für die Frischluft wird stark reduziert. Der Streuobstbestand geht zum Teil verloren sowie die vorhandenen Wiesenflächen.. Durch die Siedlungsausdehnung gehen Naherholungsflächen verloren und das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Möglicher Ausgleich: Hierfür bieten sich die Entwicklung einer Biotopvernetzung (v.a. Streuobstbestand, nordwestlich angrenzender verbuschter Halbtrockenrasen) an. Weiterhin ist die Entwicklung eines mindestens 10 m breiten grünen Ortsrandes innerhalb des Geltungsbereiches anzustreben.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 50, 52 und 53 erfolgen.

Landespfl. Bewertung: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Erforderlich ist allerdings die Erhaltung und Pflege des gesamten Streuobstbestandes, eine entsprechende Ortsrandgestaltung sowie die Abpufferung zum nordwestlich angrenzenden kartierten Biotop.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen
Bezeichnung:	"Haardter Straße"
Geplante Nutzung:	Wohngebiet
Größe:	2,82 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Acker, außerdem Wiese
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Aufgrund der zum Teil starken Hangneigung (bis zu 27%) sind unbedingt Erosionsmaßnahmen in Form von Grünland oder sogar als Aufforstungen zu entwickeln. Von einer Bebauung sollte hinsichtlich der Steilheit des Geländes generell abgesehen werden.
Arten- und Biotopschutz:	Der südwestlich angrenzende Streuobstbestand ist zu schützen und zu pflegen. Auf der Fläche ist ein Biotopverbund zu entwickeln.
Naturerlebnis/ Naherholung:	
Abweichung von den Zielvorstellungen:	Durch eine Bebauung steigt die Gefahr einer Erosion auf den Restflächen. Aufgrund der zerfallenden Siedlungsentwicklung stellt die geplante Bebauung ein besonders großen Eingriff ins Landschaftsbild dar.
Möglicher Ausgleich:	Aufgrund der aufgezeigten Konflikte ist ein Ausgleich kaum möglich. Die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 61, 62, 63, 64, 65 und 66 erfolgen.

Landespfl. Bewert.:	Es sind sehr starke Vorbehalte vorhanden. Aus landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung in diesem Bereich abzulehnen.
----------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen - Ortsteil Morbach
Bezeichnung:	"An der K76"
Geplante Nutzung:	Mischgebiet
Größe:	0,27 ha

Biotoptypen/Nutzung:	Wiese, Einzelgebäude
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	Aufgrund der Hangneigung ist als Erosionsschutz- maßnahme die Förderung von Grünland sowie die Freihaltung der Fläche von einer Bebauung zu emp- fehlen. Weiterhin ist bei einem Bedarf an großen ebenen Flächen aufgrund der starken Geländeneigung be- sonders großer Eingriff zu erwarten.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Der Ortsrand ist zur Optimierung des Landschaftsbil- des und zur Verbesserung der Naherholung durch Gehölzanzpflanzungen zu gestalten.
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	Die Umsetzung der vorgeschlagenen Fläche führt zu einer Verlängerung des bestehenden Sielungs- schlauches.
Möglicher Ausgleich:	Renaturierung und Extensivierung des Morgrabental- raumes, Biotopvernetzung, Strukturierung des an- grenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandes. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 57, 58, 59 und 60 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.:	Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar
------------------------------	---

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Ortsgemeinde:	Niederkirchen - Ortsteil Wörsbach
Bezeichnung:	"An der K 28"
Geplante Nutzung:	Mischgebiet
Größe:	0,15 ha

Biotoptypen/Nutzung:	überwiegend Ackerflächen sowie Wiesen mittlerer Standorte
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Arten- und Biotopschutz:	Die Flächen sind in einen zu schaffenden Biotopverbund einzubinden.
Naturerlebnis/ Naherholung:	Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen am bestehenden Siedlungsrand durchzuführen.
Abweichung von den Zielvorstellungen:	Durch die Siedlungserweiterung verschiebt sich der Ortsrand und damit die vorgeschlagenen Maßnahmen.
Möglicher Ausgleich:	Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Streuobstbestandes, der zwischen der Bebauung stehen bleibt; ausreichende Durchgrünung des Gebietes und Entwicklung eines Ortsrandes; Strukturierung des angrenzenden Offenlandes und Biotopvernetzung; Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE 45, 46 und 47 erfolgen.

Landespfl. Bewert.:	Es existieren keine besonderen Vorbehalte.
----------------------------	--

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:
--

Ortsgemeinde:	Niederkirchen - Ortsteil Wörsbach
Bezeichnung:	"Nordrand" und Südostalternative (angrenzend an den Streuobstbestand)
Geplante Nutzung:	Mischgebiet
Größe:	0,30 ha +

Biotoptypen/Nutzung:	<u>Norden:</u> überwiegend Streuobst, außerdem kleiner Nutzgarten <u>Alternative im Südosten:</u> überwiegend Acker, außerdem Wiese und Obstgarten
Zielvorstellungen der Landschaftsplanung:	
Boden:	<u>Mischgebiet im Norden:</u> sehr steiler Hang (Hangneigung über 12%), als Erosionsschutzmaßnahme Förderung von Grünland und Wald sowie Freihalten der Fläche von Bebauung aufgrund der Geländeneigung besonders großer Eingriff zu erwarten, da für Gewerbe große ebene Fläche benötigt werden <u>Alternative im Südosten:</u> nicht so steil wie das Mischgebiet im Norden, daher geringere Erosionsgefahr
Klima/Luft:	<u>Mischgebiet im Norden:</u> Kaltluftabfluß, dadurch Versorgung des Ortes mit Kalt-(Frisch-)luft; durch Freihalten von Bebauung Funktion der Fläche erhalten außerdem klimatisch begünstigte Fläche, sollte für das Arten- und Biotoppotential berücksichtigt und für die Erholungsnutzung gesichert werden <u>Alternative im Südosten:</u> auch von hier Kaltluftabfluß und Versorgung des Ortes mit Kalt-(Frisch-)luft; daher auch hier durch Freihalten von Bebauung Funktion der Fläche erhalten

Arten- und Biotopschutz:	<u>Mischgebiet im Norden:</u> Erhaltung des Biotops Streuobstbestand (Komplex aus Wiese und Obstbäumen); bereits Vernetzung mit in der Biotopkartierung des LfUG erfaßten Hecken nordöstlich des Baugebietes vorhanden <u>Alternative im Südosten:</u> enthält nicht so bedeutende Strukturen für den Arten- und Biotopschutz wie das Mischgebiet im Norden
Naturerlebnis/ Naherholung:	<u>Mischgebiet im Norden:</u> Streuobstbestand stellt mit südlich angrenzenden Nutzgärten besonders typisch ausgebildeten Ortsrand dar, der erhalten und gepflegt werden sollte (bestehendes Einzelgebäude nordwestlich des Baugebietes entspricht nicht den landespflegerischen Zielvorstellungen) Fläche besitzt aufgrund von Strukturierung, Relief, klimatischer Begünstigung und landschaftsbildprägenden Elementen wie Streuobstbestand und Nutzgärten hohe Bedeutung für die Erholung <u>Alternative im Südosten:</u> enthält keine besonderen Strukturen oder landschaftsbildprägenden Elemente und hat daher eine geringere Bedeutung für die Erholung als das Mischgebiet im Norden
Abweichungen von den Zielvorstellungen:	
Möglicher Ausgleich:	Zur Ausgleichsminimierung sollte auf das nördliche Gebiet verzichtet werden. Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Streuobstbestandes, der zwischen der Bebauung stehen bleibt; ausreichende Durchgrünung des Gebietes und Entwicklung eines Ortsrandes; Strukturierung des angrenzenden Offenlandes und Biotopvernetzung ; Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte in den nach §5 Absatz 2 Nr. 10 abgegrenzten Flächen SE42, 44 und 45 erfolgen.

Landespfleg. Bewert.: Die vorhandenen Vorbehalte erscheinen bei entsprechender Berücksichtigung und Begründung lösbar.

Die Ausweisung eines Mischgebietes auf der Fläche im Norden widerspricht den landespflegerischen Zielvorstellungen und sollte daher nicht realisiert werden. Der Eingriff bei Realisierung der Alternative im Südosten ist wesentlich geringer und kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Fazit unter Einbeziehung städtebaulicher Belange und des Bedarfs:

Betreff

**Landschaftsplanung der
Verbandsgemeinde Otterberg
Integration April 1997
Landkreis Kaiserslautern**

Aufstellungsvermerk:

Der Auftraggeber

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

Bearbeitung:

.Dipl.-Geogr. Thomas Eberle

Ort/Datum

Kaiserslautern, den 25.4.1997

Unterschrift

.....

Gesellschaft für Landschaftsanalyse
und Umweltbewertung mbH